

Sonnabends, den 31. Martius, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unser allerhöchster Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



14.

Wochentlich Stettinische
Frage- u. Anzeigungs- Nachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorzukommen,
verloren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodann angefügt diejenigen Personen,
welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige
zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller in Stettin Copulirten, wie auch angekommenen,
Freunden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Laxe, nebst dem marktähnlichen Preis
der Wolle und des Getreides in Vord- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation
aller abgegangenen und angekommenen Schiffe.

I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem hohen Ortes einvernehmlich, auch gegründet befunden worden, daß durch die weitläufige Abfas-
sung derer denen Intelligenz-Blättern inserirter werdenden Substantationen, Liquidationen, und an-
dern Justiz-Sachen, das Druck-Lohn jährlich auf etliche hundert Thaler vermehret werde. Als werden
sämtliche unter der Regierung stehende Magisträte und Gerichte hiedurch angewiesen und befehliget, sich
bey denen nöthigen Notificationen, die denen Intelligenz-Blättern inserirter werden, aller möglichen
Sorge zu befeßigen. signatum Stettin den 16ten Martii 1753.
Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Er

Es ist hohen Ortes angemercket und erwiesen befunden worden, daß durch die weitläufige Abfertigung derer, denen Intelligenz-Blättern zu inscribirenden Subhastationen, Liquidationen, Citationen, Notificationen, und andern Justiz Sachen, das Drucker-Lehn jährlich um etliche hundert Reichsthaler vermehret werde: Und werden also sämtliche unter der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer stehende Land Räte, Beamte, Magistrate und Gerichte, hiedurch angewiesen und befehligt, sich bey denen nöthigen Notificationen, die denen Intelligenz-Blättern inscribet werden, mit Weglassung aller unnöthigen Anstände, Furg zu fassen, und darin nur die Essentialia zu exprimiren, wiedrigensfalls dieselbigen zu gewärtigen haben, daß dergleichen weitläufigen Artikel von dem hiesigen Adress-Comoir zurück gegeben, und ungedruckt liegen bleiben werden, oder wenn sie über 4 Zeilen im Druck sich belausen, davon 2. 3. 4. oder mehr Groschen, nach Proportion, gezahlet werden sollen. S. gaa. um Stettin den 19ten Martii 1753.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.
Vor weiniger Zeit ist durch alhiefiger Intelligenz, im Nahmen der Frau von Mantensuffel auf Bruken in Pohlen, der von Wodewitz auf Graffen Warden, citiret worden, seine auf Silber-Hand angedicht von erkern erlebte Gold, zu bezahlen; da aber gedachter von Wodewitz, nicht einmahl die Frau von Mantensuffel auf Bruken kenne, und vielweniger etwas von derselben auf Silber-Hand erlebet, mithin offenbar ist, daß hiemit wenigstens jemand der Frau von Mantensuffel Nahmen gemisbraucht; als wird solcharr Anzeige nicht nur contrabictiret, sondern auch dieselbe als Ehrenrüg erklärt: und kan übrigens jedermann, so etwas von ihm fordern zu können vermeinet, sich gehörig bey demselben melden, und seine Befriedigung gewärtigen; auf dergleichen Calumnien aber, wie obenwehret, muß gar nicht einmahl reflectiret werden.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung, des seligen Secretarii und Commer-Congelassenen Geratow Häuser, Hieselß, und zu Stargard subhastiret, weil die Erben, worunter anno 1741. Mähndig sich, solches, nur zu ihrer Auseinandersetzung zu gelangen, nöthig finden. Das Haus N. 11. ist in der Pelzer-Strasse, auf der Herzog-Freyheit belegen, und hat in der Fronte 42 Fuß, und in der Tiefe 35 Fuß, von dem Canalen, massiv gebauet, und gewölbte Keller, auch einen Kessel von zwey Etagen, 70 Fuß lang, und 15 Fuß tief, auch massiv gemauert, mit einem gewölbten Keller, und beträgt die Taxe der Werkmeister 1245 Rthlr. 21 Gr. Das andere zu Stargard in der Wollweber-Strasse belegen, ist 17 Fuß in der Fronte, und 36 Fuß tief, der ganze Fundus aber 106 Fuß, welches vom Maurer- und Zimmermeister, mit der Anzeige, daß darauf angefehrt 2 Thlr. jährlich Onera lasten, auf 286 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. taxiret worden. Da nun Termin ad licitandum von der Königl. Regierung auf den 30ten Mart. nun erkern, den 30ten April zum andern, und den 28ten May zum dritten, und letztenmahl angesetzt worden, wie die in Stettin, Stargard und Gohnow affigirte Proclama. besagen; So haben sich die Licitantes vor der Königl. Regierung in solchen Terminis zu melden, und die Wohlwiltenden die Addition zu gemerkten. Signatum Stettin den 19ten Februarii 1753.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.
Als ad Mandatum Regiminis Hieselß, dem Stadt-Gericht ad instantiam des Kaufmann Häßens, et Consortum, contra den Kaufmann Steinweg in puncto debiti aufgegeben; des seligen Senatorts Jürgen Kuben Erben, modo des Kaufmann Steinwegs Hand, per via aminatione geltlich zu subhastiren, und zu dem Ende Termin auf den 14ten Decem. 1749. und 17ten April. n. c. anderohmet; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Dieses Haus lieget am Rothmarkt, und zwar an der Ecke, bestehet aus drey Etagen, ganz massiv gebauet, und sind darinnen 12 Stuben, benedictische Cammeren bey 2 Käden mit Speich-Cammern, gewölbte Keller durchs ganze Haus, Stallung, Hen- Stroß, und Reem-Boden, auch eine kleine Dazw. und Wagen-Kemise. Die Taxe der geschworren Werckente beträgt sich

Die diese geschmetzter propter

4488. Rthlr. 19 Gr.

100. Rthlr. 1 Gr.

Summa der Taxe

4588. Rthlr. 19 Gr.

und sind die hieselich abzuführende Onera in allen 24 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf. Auch wird hiedurch angesetzt, daß in dem vorigen Intelligenz-Dogen sub No. 3. ex errore der Werckente die Taxe zu hoch aufgesetzt. Wer also zu diesem sehr favorablen Hause Verloben trägt, kan in obgedachten Terminis, Nachmittags um 2 Uhr, im lebhamen Stadt-Gericht Hieselß sich einfinden, und seinen Vorß ad Protocolum geben, auch plus Licita. in ultimo Terminio ratione additionis Verordnungs gewärtigen.

Die Frau Witwe Gundeln ist willens, ihres in der großen Wallweber-Straße alhier, belegenem malktes Vor- und Hinter-Haus, 1 eckig die dazu gehörige Wiese, zu verkaufen, und in beyden Häusern zu finden sich in allen 6 Stuben und Kammern, eine Küche, und nöthige Korb-Todens, eine gewölbte Dreyer, gute Keller, einen großen Hofraum, Wagen-Kutschen, 1 Stall auf 5 bis 6 Pferden, welches alles in guten und brauchbaren Stande ist; sothe sich etwan ein Liebhaber hierzu findet, derselbe kan sich bey die Eigenthümein melden, und Handlung pflegen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als zu erblicher Verkauftung der Stadt-Wähle zu Greifenberg Termin Licitations auf den 2ten 12ten April, und 2ten May a. c. vor der hiesigen Rädel, Krieges- und Domainen-Cammer anberühmet worden; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so Belieben haben diese Wähle erblich an sich zu kaufen, sich in gedachten Terminen alhier des Morgens um 9 Uhr einfinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß in ultimo Termino solche Wähle plus Licitant, bis auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signatur Stettin den 15ten Mart. 1753.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Als die Königl. Amts-Wasser-Wähle zu Marienfließ, bey welcher künftigt zu 12 Scheffel Wasser auf ein Landtag zugesetzt wird, auf Erb- und Eigenthums-Recht per modum Licitations öffentlich verkauft werden soll, bey auch stur bereits Licitations-Termin anberühmet gewesen, in selbigen sich aber kein annehmliches Käufer gefunden, mithin zu erblicher Verkauftung dieser Wähle bey anderweitige Licitations-Termino, als auf den 12ten Martii, 2ten April, und 2ten May a. c. angesetzt worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, mit dem Beyfügen, daß diejenige, so besagte Wähle erblich und eigenthümlich an sich zu bringen Lust haben, sich in denen angezeigten Terminen, bey früher Tages-Zeit, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen können, daß die quaest. Wasser-Wähle demjenigen, welcher das Weisse Erb-Recht officio eret, und die beste Conditionen eingeboet, im letzten Licitations-Termin, bis auf hohe Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signatur Stettin den 16ten Februar. 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Es sind zwar schon vorher einige Termin Licitations zu erblicher Verkauftung des Kruges in Vite dato angesetzt gewesen, als aber sich dardurch keine annehmliche Käufer angegeben; so wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß zu Verkauftung dieses Kruges anderweitige Termin Licitations auf den 2ten, 17ten Mart. und 2ten April a. c. anberühmet worden, in welchem diejenigen, so Belieben haben diesen Krug erblich an sich zu kaufen, melden, ihren Voth darauf thun, und in dem letzten Termino geworden können, daß solches plus Licitant, bis auf erfolgter Königl. allergnädigsten Approbation zugeschlagen werden soll. Signatur Stettin den 16ten Februar. 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Als wegen Verkauftung des Königl. Kruges zu Leh u. im Amte Tempenow, bereits im verwichenen Jahre gewisse Termin Licitations alhier vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer angesetzt gewesen, sich aber in solchen Terminen keine annehmliche Käufer zu obgemeltem Kruge eingegeben; und die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer daher resolvirt, zu erblicher Verkauftung dieses Kruges anderweitige Termin Licitations, auf den 16ten Februar, 2ten Martii und 2ten April a. c. anzusetzen, und solches dem Publico hiedurch bekannt zu machen; So können diejenigen welche Belieben haben diesen Krug erblich an sich zu kaufen, sich in denen angezeigten Terminen alhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solches plus Licitant bis auf erfolgter Königl. allergnädigster Resolution und Approbation zugeschlagen werden solle. Signatur Stettin den 23ten Januar. 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Da wegen Verkauftung der Königl. Krüge in denen Lemtern Ustremünde und Königsholland, als des Kruges in Jägerhuth, Adelsburg, Stolzgrub, Ferdinandshof, und Wilhelmshof, bereits am 2ten April a. c. gewisse Termin Licitations, alhier vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anberühmet gewesen, sich aber in solchen Terminen keine annehmliche Käufer zu obgemeltem Krügen gemeldet, und die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer daher resolvirt, zu Verkauftung dieser Krüge, anderweitige Termin Licitations auf den 17ten Februar, den 10ten Martii, und den 2ten April a. c. anzusetzen, und solches dem Publico hiedurch bekannt zu machen; So können diejenigen, welche Belieben haben, ein oder andern Krug, von obbesagten Krügen erblich an sich zu kaufen sich in denen angezeigten Terminen alhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solches plus Licitant, bis auf erfolgter Königl. Resolution und Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatur Stettin den 23ten Januar. 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer. Da

Da wegen Verkaufung des Raschmacher Kubigen zu Schlawe in Concurs gestohlenen Hauses, in der Wälschen Straffe belogen, die gewöhnlichen Subhastations-Patente zu Schlawe, Stolp; und d. h. h. wald; affigirt, und dazin Termini Subhastationis auf den 16ten Februar, 16ten Mart, und 16ten April, a. c. anberühmet worden. Dieses Haus denn auch bereits von den geschwornen Estimatoren auf 59 Rthl. 15 Gr. 6 Pf. gewürdet worden; So wird solches auch hieburch zu jedermanns Wißschafft gebracht, und diejenigen, so ermeldeßtes Haus zu erkaufen beabsichtigen, in obberzogenen Terminis sich auf dem Schlawenschen Rathhause, und höchstens in dem letzten Termino einzufinden, hiemit citiret, zu widerlegen haben sie zu erwarten, daß das Haus im letzten Termino dem Reißbietenden zugeschlagen, und danachß teiler weis für daselben gehört werden soll.

Als sich in denen angelegtesten Licitations-Terminen kein Käufer zu dem in Concurs stehenden Paul Wätschen Hause zu Steynitz gefunden, solches aber zum Besten deroer Creditoren veranfert werden muß; So wird solches hieburch nochmahlen zum öffentliichen Verkauf angesetzt; und können diejenigen, so dieses Haus Lust zu kaufen haben, sich bey dem Königl. Steynitzschen Amts-Gericht, oder auch bey dem Curatore Bonorum, dem Herrn Syndico Hanowen zu Gollnow, zu allen Zeiten melden, und ihren Both thun, da denn, so bald sich ein annehmlicher Käufer angeben wird, ein Termin zur Adjudication angesetzt werden soll. Das Haus an sich hat unten und oben 2 Stuben, und 2 Kammern, eine gute Küche, Auffahrt, Hofraum, und gute Stallung, imgleichen 3 Scheune, und einen guten Garten; und liegt an der Bache, und also sehr gelegen.

Es soll die Aegaley im Uckermärkischen Stadt Eigenthum, in der Rochow belogen, an den Reißbietenden veräußert werden, und sind desu Termini Licitationis auf den 21ten Mart, 1ten und 13ten April a. c. angesetzt worden. Es sind die Gebäude zu 218 Rthlr. 4 Gr. terirt, und ten dabey guter Zuwachs an Viehwuchs gehöret worden; Es können also dahero diejenigen, welche gedachte Aegaley zu kaufen willens sind, sich in den anberühmeten Terminis alhier Vormittags um 9 Uhr in Nachhauß einfinden, ihr Gebot ad Protocolum geben und gewärtigen, daß im letzten Termino dieselbe dem Reißbietenden, bis auf erfolgter Approbation der Königl. Hochprellischen Krieger- und Domainen-Cammer zugeschlagen werden solle.

Es sind in des Unmündigen Herrn von Parlo auf Parlo Holzung, durch die veredyete Holz Bojate, 50 Stück trockene Eichen ausgesuchet, welche an den Reißbietenden veräußert werden sollen. Die Harlosche Holzung liegt nahe bey Wolkin; Wer also Verleben trägt diese 50 Stück Eichen zu kaufen, kan sich nächstens in Parlo bey dem Holz Bojate melden, die Eichen besehen, und in Termino den 12ten April a. c. in dem herrschafftlichen Hause zu Parlo darauf bieten, da denn dem Reißbietenden die 50. Eichen gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Nachdem Paul Bertram von Below a. G. sein, von der wohlseigen Gräfinn von Lettow ererbt, und in Colberg in der Dehm Straffe stehendes massives gross Haus, neßß dem heym Hause des städtlichen Garten, Stallungen und Wogen-Käume, für 1000 Rthlr. baars Geld veräußert will; So wird solches einem jeden hieburch bekandt gemacht, daß wer Lust und Verleben in gemeldestes Haus trägt, der kan belassen dieswegen sich bey dem Herrn Hauptmann von Hännenburg zu Colberg, und bey selbigen zu G. im Schlawenschen Kreis, besälla zu melden, und also seinen Kauf veräußern.

Es ist der Müller Meiser Martin Koch willens, seine ihm eigenthümlich angehörige, und bey dem Meiser-Guth Mentzen in der Uckermark belogene Wasser Stampf, Mühle und Schneide-Wädhlen auch freyer Hand zu verkaufen; dabey beabsichend sich zwey Rämpfe Landes von 22 Schffel Einfall, guter Wieswachs, auch zwey grosse Gärten mit traubaren Dist-Räumen besetzt, und wegen der vielen Springe so viel Wasser, daß bekändig gemahlen und geschnitten werden kan. Dis darauß bestehende Onera betraffend, so werden jährlich der Grund-Herrschafft 6 Wispel, 6 Schffel Roggen-Pacht gegeben, und 4 Wäcke frey abgeschunitten, imgleichen jährlich 2 Rthlr. Schöß, und monatlich 12 Gr. Contribution zur Königl. Casse gebahlet. Lusthabende Käufer können sich also nach Billigkeit bey dem Eigenthümer in Mentzen melden, und eines billigen Kaufschlusses gewärtig seyn.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Scrypton an der Tollense, hat der Bürger und Brauer Johann Rüter, zwey Morgen Acker, was von ein Morgen im Lehend-Gelde, zwischen Wilhelm Stadt, und Pöpten Feld-werts, einen Morgen auf dem Silberpact, zwischen Staben, und der Witwe Lavin, Feld-werts belogen, an den Bürger und Schlichter Meiser Joachim Kunpmann veräußert; Welches dem Publico hiemit bekandt gemacht wird.

In Scrypton an der Tollense haben die Erben der verstorbenen Maria Dorothea Niesfunden, 1 Morgen Acker auf dem Nöthenberg, wofür den Herrn Rector Kuecius, und Gropentzien, für 60 und einen halben Rthlr. an Carl Remmann in Grabow verkauft; Welches dem Publico hiemit bekandt gemacht wird.

Dieselbst hat der Bürger und Brauer Johann Rüter, 1 Morgen Acker, im Gristhoyischen Felde, an den Färter Kremtow an, für 55 Rthlr. an den Baurer Christoph Strug in Grabow veräußert; Welches gleichfalls bekandt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf dem Stadt Felde bey Aken Stettin, und zwar auf dem Forneye liegende, und dem G. Johannis Kloster zugehörige Ackerwerck, so in 12 Aussen, und 10 Morgen bestehet, nebst dem auf dem Pommerendorffischen Felde liegenden zwey Cämpen, und sieben Wiesen, von Terminatis an anderwärts verpachtet werden; Wer demnach Lust und Verliehen hat, solches zu pachten, der kan sich den 14ten Mart. 4ten und 14ten April a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des G. Johannis Klosters Kassen-Cammer einfinden, und seinen Vorh. ad Protocolum geben, auch versichert seyn, daß dem Weißbleibenden gegen zureichender Caution solches Ackerwerck zugezogen werden soll.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die kleine Jagdt auf den Feldmarken Tornow und Warde, Amts Saagls, von Terminatis 1753. an, auf 4. oder 6 Jahre von neuen verpachtet werden soll, und dazu Termin Licitationis auf den 15ten und 29ten hujus, auch 5ten April angegesetzt worden; Das fern nun jemand solche zu pachten Lust hat, derselbe kan sich in gedachten Terminis, besonders im letztem, Vormittags auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, darauf bleibhen, und gewärtig seyn, doch mit dem Weißbleibenden deßhalb Contract geschlossen werden wird. Signaturum Stettin den 5ten Martii 1753.

Königlich Preussische Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem die Arheben-Jahre des Guths Diddrichshagen, auf Petri 1753. zu Ende lauffen; So hat die Königl. Academie zu Greiffswald sich entschlossen, solches ihr Patrimonial-Guth aufs neue wiederum zur Arheben anzusetzen, und zu diesem Ende den 14ten April des jetztlaufenden Jahres pro Termino licitationis angezehlet. Solchemnach wird dieses hiermit öffentlich kund gemacht, und können diejenigen, welche dieses Guth Diddrichshagen in Arheben zu nahmen Verliehen tragen, sich alsdenn an bemeldtem Tage Morgens um 9 Uhr, alhier in des jetzigen Magnifici Domini Reitoris Behausung einfinden, den Inhalt des Contractes nachsehen, darauf bleibhen, und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Signaturum Greiffswald den 1sten Mart. 1753.

Rektor et Concilium Academicum daselbst.

Es soll das Guth Steinmöder in Vor-Pommern, unweit Anclam gelegen, und denen von Winterefeld angehöria, auf Terminis a. c. verpachtet werden. Da nun dierwegen Termin Licitationis auf den 10ten April c. angezehlet; So haben sich die Pächter alsdenn zu Steinmöder bey denen Vormündern, oder bey dem Königl. Puppillen-Collegio zu melden, und ihr Geboth ad Protocolum zu geben. Signaturum Stettin den 6ten Martii 1753.

Königl. Preuss. Pomm. Puppillen-Collegium.

7. Sachen so außerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist den 19ten Martii a. c. in Coblen, oder zwischen Coblen und Bellgard, ein Spanisch Nohr, mit Silber beschlagen, einem gelben Verrinselnern Knopf, worinn die Buchstaben in einem Zuge gestochen E. A. M. und einem schwarz seidenen mit Silber burchgewürckten Stuchband, verlohren worden. Es wird demnach derjenige, so diesen Stuch gefunden, oder an wem etwa dieser Stuch zum Verkauf gebracht worden möchte, ersuchet, so eben bey dem Herrn Ober-Inspector Günter in Coblen, Herrn Accise Inspector Küster in Bellgard, oder auch Herrn Accise-Inspector Kling zu Coblen, gegen einen rationalen Besompens abzugeben, oder allersfalls es zu melden, damit der Eigenthümer zu diesem verlohrenen Stuch wieder gelange.

8. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Es hat des Heßgen Colonisten Jacob Devienne, auf der Niederweck all hier, zwischen des Schiffers Gottlieb Blum, und Christian Höß Häusern inne belegenes Wohnhaus verkannt, und wird dasselbe den 16ten Junii hoc. und abgelassen werden; Sollte jemand eine Anzeugs oder Forderung an diesem Hause haben, so hat sich derselbe im bemeldeten Verlassungs-Termino bey dem idelichen Brandenburgischen Gericht daselbst zu melden, und seine Jura zu justificiren, oder 33 gewärtigen, daß er nachhero nicht weiter gehöret werden solle.

Nachdem ob Concursum Creditorum, in des seligen Kornmessers Daniel Geyßen, modo dessen hinterlassenen Witwen Vermögen Concursum eröfnet, und Termin ad Liquidandum auf den 31ten Januar, 28ten Februar, und 28ten Martii c. a. anberahmet; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und müssen die etwanigen Creditores in obbenannten Terminis im lobbsamen Stadt-Gericht Verlegens um 8. und Nachmittags um 2 Uhr sich einfinden, und ihre Jura nachnehmen, sub pana preclusis. Da auch die Debitricin abwesend, so wird selbige gleichfalls hiedurch citiret, und hat im anschließenden Fall zu gewarten, daß Sententia in contumaciam abgefasset, und wider dieselbe inquisitorie verfahren werden soll.

9. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Die Königl. Preuss. Pommerische Regierung, hat ad instantiam deroer Gebrüdere von Mantewfel auf Edlwin und Etierin, alle und jede Creditores, welche an denen zwey Bauerhöfen, so sie in dem Dorffe Dummadel, Graffenbergischen Kreises, von dem Landrath Reismann reluiren werden, Ansprache haben, per Edictales auf den 16ten Majus c. mit der Commination citiret, daß selbige auf den ausbleibenden Fall von denen gedächten zween Bauerhöfen und derselben Relutions-Prezio gänzlich abgewiesen, und in Ansehung derselben mit ewigem Stillschweigen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 5. Febr. 1755.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. c. Entbieten dem Geschiedt deroer von Hofmann wie auch allen und jeden Creditoribus, und welche sonsten an den Hägnrich Bogislav Lorenz von Lettow, Poyerschen Testamentis, oder dessen Gutts Erwahn einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsren Gruß, und fügen euch hiermit zu wissen, wie daß der Landrath Joachim Müldiger von Maslow zu Brännoro, vermittelst coppylich anliegenden Supplicati allhier angesetzt, was wassen er von gedachtem Hägnrich Bogislav Lorenz von Lettow, dessen Gutts Erwahn cum pertinetiis, wie der den zoten Octob. 2. p. erriethete, und gleichfalls coppylich hierbey hißliche Kauf-Contract mit mehrem bezaget, um und für 3100 Pflde. erlöschlich und auf einen Todten-Kauf erhandelt, und Verkäufer nach dem §. 6. sich anseßlich gemacht, alle dieseligen, so auf irgend eine Art und Weise an dem verlaufenen Gutts Erwahn, und dessen Vertheilungen, einige Ansprache zu haben vermeinen; dergleichen auch euch das Geschiedt deroer von Dohemann ad revocandum, auf seine Kosten, per Edictales vorladen zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir solche zu erhehlen, allerhandlich geruhen möchten. Wenn Wir nun solchem Sachen statt geben; So citiren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier zu Edelin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wor von vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die Anraten, um euch zu erklären: Ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und remedium exercere wollet? Euch, die erwannten Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermeinet, ad aa anzusetz, auch den zoten April vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena praclus perischi, und unansehlich, oder per Mandatarior, welche ihr begehren anzunehmen, und dieselben mit zureichender Inspectio und Vollmacht, auch zur Güte zu verfahren habet, zum Verthe gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sonn in originali produciret, gültliche Handlung pfiget, in deroer Entstehung aber rechtliche Urtheilgen schwartet, sub comminatione, daß ihr sonsten präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen aufgesetzt werden soll. Wornach ihr euch zu acten. Signatum Edlin den 5ten Januarii 1755.

(L. S.)

G. V. von Donin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus so an selbigen Antis-Hauptmann Gerb Wedig von Glasenapp Wines einige Ansprache zu haben vermeinen, wie auch denjenigen, welchen sie sich auf irgend eine oder andere Art verbandlich gemacht, Unsren Gruß, und fügen euch hiermit zu wissen, wie daß Hans Wedig von Glasenapp, auf Befehl, und Regierungs-Rath Franz von Glasenapp a Polnow, vermittelst coppylich anliegenden Supplicati allhier angesetzt, was wassen ihre Schwiger-Mutter, des gedachten seligen Antis-Hauptmann Gerb Wedig von Glasenapp den Wittve, den 13ten Junus das Geschiedt mit dem Ewigen verwichset, und ob ihnen zwar keine Haupt-Schulden von ihr belandt wären, sie doch Edictales ad liquidandum et verificandum zu extrahiren nöthig finden, damit selner von ihren Gläubigern überzungen würde, sie selbsten sich auch desto handbater anders einander sehen könten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu erhehlen allerhandlich geruhen möchten. Wenn Wir nun solchem Sachen statt geben, so citiren und laden Wir euch hiermit und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier zu Edelin, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu Polnow affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wor von vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise in verficiren vermdaget, ad aa anzusetz, auch den zoten April des 1755ten Jahres vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena praclus perischi, und unansehlich, oder per Mandatarior, welche ihr begehren anzunehmen, und dieselbe mit zureichender Inspectio und Vollmacht, auch zur Güte zu verfahren habet, zum Verthe gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sonn in originali produciret, gültliche Handlung pfiget, in deroer Entstehung aber rechtliche Urtheilgen schwartet. Wornach ic. Signatum Edlin den 29ten Decemb. 1752.

(L. S.)

G. V. von Benin, Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. c. Entbieten sämtlichen Creditoribus, so an dem Gutte Wischen und der Schäferey Damerow einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsren Gruß, und fügen euch hiermit

Hiermit zu wissen, was massen Franz Christian von Schmuden zu Klein Suckow, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hiebei liegenden Supplicati angezeigt, wie das er obgedachtes Guth Weichen, nebst der Schifferey und Feldmark Damerckow von der Hauptmannin von Schwein, mit Consens ihrer Söhne, für 7000 Rthl. erhandelt, indem deshalb mit ihr aufgerichteten Contract aber angenommen, auf seine Kosten die Actales zu extrahiren, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben: So sitiren und laßen Wir euch hiermit ersichtlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen ad acta anzeiget, auch den ersten Termin schriftkommend vor Uns fern Hofgerichte hieselbst zum Verhör, er ad liquidandum rnausbleiblich erscheinet, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, so dann in originali produciret; woben euch jedoch inungirtet wird, beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben ante Terminum mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, damit in Entschung der Güte sofort finale Erkenntnis erfolgen könnte, sub commissiōne, daß die Ausbleibende sodann präcludiret, von diesen Gütern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft desto besser gereiche, so soll eines davon hieselbst in Cöslin, das andere zu Stolp, und das dritte zu Schlawe affigiret, und denen wöchentlichen Intelligenz-Zeitungen inseriret werden. Doroach 26. Signatum Cöslin den 29ten Januarij 1753.

(L. S.)

H. V. von Bonin, Hofgerichte-Präsident.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Als künftigen Johannis 100 Rthl. Capital an die Schützenhagensche Kirche im Cöslinischen Synodo abzugeben werden, und dazu aus denen Einkünften noch 50 Rthl. zuguleget werden können; So können die Pächter dieses Capital der 100 Rthl. wenn sie die gehörige Sicherheit stellen, und eines Eochwürdigen Consistorii Consens beschaffen, auf Johannis c. zinsbar erhalten, und sich desshalb bey dem Herrn Pastor Eobestus zu Cöln hnhagen-melden.

Es sind in Zülzsch, eine viertel Welle von Labes belegen, 100 Rthl. Silber-Gelder zum Aufschlehen privat; Wer nun derselben benöthiget, und sichere Hypothek stellen kan, hat sich bey dem Vorwandem dem Arrhandatore Lemten dafelbst zu melden.

Es sind noch über 300 Rthl. an guter gangbarer Münze, bey dem Köhnenwäldischen Amtes-Gut nicht vorräthig, welche wegen gebühre Sicherheit ausgethan werden sollen; Wir nun solche benöthiget, und nach Könl. allergnädigster Verordnung die gehörige Sicherheit bestellet, kan sich bey gedachten Königlichen Amtes-Richtern melden, und solche sofort in Empfang nehmen, und zwar das ganze Capital, oder auch in kleinen Capitalen als zu 100 Rthl.

Es kommen gegen den 7ten May a. c. 1100 Rthl. bestättigte-gewesene Gelder in Friderichs d'or ein, welche in obgedachter Zeit hinwegwiederum sicher auf Land-Güthern bestättiget werden sollen; Wer nun ein solches Capital benöthiget, und si-bero Hypothek bestellen kan, beliebe sich entweder bey dem Könl. Pupillen-Collegio zu Stettin, oder dem Herrn Rath Wessen zu melden.

II. Avertissements.

Da auf Anhalten der Concordia Buschen, verhehlichte Verwöth, wider ihren Cheumann Joseph Berwöth, ob malitiosam desertionem Edicuales, welche hieselbst, zu Anclam und Stolpe zu affigiren veranlassen; vermöge deren der Joseph Berwöth, peremptorie in Termino den 4ten Julij a. c. vorgeladen worden, die Ursachen warum er Klägerin verlassu, bey der Könl. Regierung hieselbst anzuzeigen, und Beschreibes zu gemähtigen; So wird solches dem Verwöth bekannt gemacht, inmassen er bey seinem Aufsenbleiben zu gemähtigen hat, daß er pro malitiose desertore declariret, die Ehe aufgehoben, und den Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verhehlichen zu dürfen. Signatum Stettin den 16ten Martij 1753.

Königlich Preuss. Pommersche und Cammische Regierung.

Da des Däctner Gabriel Endres Ehefrau, wider ihren aus Wyriz entwichenen Cheumann, ob malitiosam desertionem eine Edictal-Sitation extrahiret, wie die hieselbst zu Wyriz und Soldin affigirte Edictales des mehrern besügen, auch diereshalb Terminus zum Verhör auf den 2ten May a. c. anberahmet; So wird solches dem gedachten Endres hierdurch zu seiner Nachricht bekannt gemacht, inmassen er bey seinem Aufsenbleiben zu gemähtigen hat, daß er pro malitiose desertore declariret, die Ehe aufgehoben, und Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verhehlichen zu dürfen. Signatum Stettin den 12ten Januarij 1753.

Königl. Preuss. Pommersche und Cammische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Exr-Cammerer und Churfürst 2c. 2c. Erbietthen denen Wesen, Unsern Liebden Gerreuen, sämtlichen Lehnsfolgern, welche von dem Geschlecht dorer von Zastrow, ur remotiores Anas an des seligen Plebenant von Zastrow Oberfeldischen Erbthern ein Lehn-Recht zu haben vermeinen, Unsern Bruch, und süget euch

euch hienit zu wissen, wie das wir auf das von dem Hofgerichts-Advocato Wolfenhamer, et Conradihah
 Hofstroschen Concursus übergebene und in Abschrift hiebei liegende Supplicatum, aus angeführten Ursachen,
 unentwogen, da Proximiores sich nicht gemeldet, dennoch gegenwärtige Edictales erkannt, und zu expediren
 verordnet haben. Citiren und laden euch demnach und Kraft dieses Proclamatius, wovon eines alhier zu
 Cöslin, das andere zu Belgard, und das dritte zu Meerwalde affigirt werden soll, hienit nochmals
 ersichtlich, in einem Termine von drey Monaten, wovon der erste auf den 14ten Februario, der andere auf
 den 14ten Martii, und der dritte auf den 30ten April c. präfigirt wird, vor Unserm Hofgericht dieselb
 persönlich und unabweislich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr die Lebensfolge von den Osterfö
 lichen Büchern annehmen, und in subsidium aus denen Lehnen die Schulden bezahlen, und die unumwänd
 liche Rechte der Lehns-Confiscation gemäß nach einer gesunden Lage aufzurufen wollet? (sub commi
 natione, das im Fall ihr euch in letztem Termine eure Erklärung entweder selbst, oder per Mandatarium,
 welcher jedoch mit genuessener Instruction und gehöriger Vollmacht versehen werden muß, nicht abgeben,
 oder etwa gar nicht erscheinen möchtet, ihr alsdenn mit eurem Lehn-Recht gänzlich präcludirt werden
 sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 15ten Januar. 1753.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedeich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
 Reichs Erzhämmerer und Churfürst etc. etc. Entliehen dem Geschlecht deroer von Nagern, als Lehns
 folgern, wie auch alle denjenigen, so an des seligen Ottvigo Joachim von Nagern, Antheil Gutthes in
 Rüksow, einige Aufsprache zu haben vermeinen, Unserm Gruß, und fügen euch hienit zu wissen, wie das
 seligen Christ-Dientant von Letztem Witwe, vermittelst copeslichen Anschlusses, alhier angezeigt, was
 man nach dem gleichfalls copeslich anliegenden Kauf-Contract vom 14ten April 1713. ihre Mutter, die
 Obristin von Klessin, ein Antheil Gutthes in Rüksow, von dem gedachten Ottvigo Joachim von Nagern,
 auf 15 Jahre widerständlich gekauft, weil aber die Wiederkaufs-Jahre schon gedoppelt verstrichen, und
 so wenig des Verkäufers Erbin, als die übrigen Lehns-Vettern, sich zur Reliquion gemeldet, ohngachtet
 ihnen solches öfters angeboten worden, sie also nothig finde, euch per Edictales ad relucendum zu verordnen,
 und euch gegen Besetzung deroer in dem Contract finaliter Praetaxandum das mehrgedachte Gut Rük
 srow abzutreten, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir solche zu ertheilen allernachdilig geruchen möch
 ten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft
 dieses Proclamatius, wovon eines alhier zu Cöslin, das andere zu Soltau, und das dritte zu Stolpe affi
 girt werden soll, ernstlich, das ihr zu dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zwe
 yten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 24ten Martii vor Unserm Hofger
 richt alhier ad relucendum persönlich und unabweislich, oder per Mandatarios, welche ihr bezeugten anzuwe
 sen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verichten habet, euch
 zum Verhör gestellt, die in Contractu vom 14ten April 1713. stipulirte Praetaxanda präfigirt, und rechtliche
 Erklärung gemaket, sub comminatione, das ihr auf den nicht Erscheinungs-Fall, mit eurem Lehn-Recht
 abgeben, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget, Supplicantum auch nachgegeben werden soll,
 dieses Antheil Gutthes in Rüksow an einen andern zu veräußern. Wornach ihr euch zu achten. Signatum
 Cöslin den 5ten Januar. 1753.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist zwar in denen Intelligenz-Blättern sub Nummeris 10. et 11. bekannt gemacht, das die von
 dem im December a. p. gestandenen Engalländischen Schiff, Thomas Wilhelm benahmet, geborene Güth e
 an Linnward, Hans Ancern, Seegeln, Tbau und Lastlage, in denen benahmten Terminis, theils in Lau
 en, theils auch in Wolin und Cammin veractionirt werden sollen. Als aber die Königl. Hochpreussische
 Regierung zu Stettin anderweit befohlen, das auf Inhalten der Eigentümern solcher Waiber, auch solche
 Termine weiter aufgeschet werden sollen; so wird dieses, und das solche Auction in erwahnten Terminis
 nicht für sich gehen werde, hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

In Neu-Stettin sind ad instantiam Creditorum, Herrn Cammerer Stockmanns, von des Kaufmann
 Gedichte Genutlichen folgende subhastirt und sollen in Termino ultimo Licitatiois den 25ten April a. c.
 plus Licitanti zugeschlagen werden, als: Dreyviertel Morgen bey Der yres Dorffe, mit besteller Winterfö,
 so taxirt 12 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. 1 Morgen Widel, mit besteller Gaar, 17 Rthlr.
 17 Gr. Dreyviertel Morgen daselbst, mit der Gaar, 15 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. Ein halben Morgen im
 Lepten Widel, 11 Rthlr. 12 Gr. 1 Morgen im Kloster-Gelds bey Köndin in Bruch, 18 Rthlr. 1 Mor
 gen im Besel-Bruch, 18 Rthlr. 1 Morgen in den Lengen-Städen, 12 Rthl. 1 Morgen am Sächsen Dorffe,
 schen Cantbracs, 10 Rthlr. 1 Morgen im Dumlens-Riese, 20 Rthlr. 1 Morgen am Sächsen Dorffe,
 18 Rthlr. 2 Morgen im Dumlens-Riese, mit dem Denslage, 26 Rthl. 1 und ein halben Morgen
 im Dumlens-Riese, mit dem Denslage, 12 Rthlr. 1 Wese an dem Riese, 12 Rthlr. 1 Koppel im Bie
 sen Widel, 30 Rthlr. so in Summa auf 262 Rthlr. 10 Gr. verachtlich taxirt sind. Sollte jemand hie
 solber etwas einzubringen haben, derselbe muß sich den 25ten April a. c. zu Nachhause melden, oder hat
 zu gewärtigen, das er nachhero nicht weiter gehret werden soll.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XIV. Sonnabends den 31. Martius 1753.
Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und
Anzeigungs-Nachrichten.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als des Johannis Kloster zu A. ten Stettin, amoch auf seinem Vorwerk, in der Armen-Heide, 2000. Stück Maulbeer-Bäume übrig hat, und selbige künftiges Früh Jahr weggeschafft werden müssen; so werden selbige zum Verkauf angedothet. Die Herren Liebhaber können sich bey dem Kloster-Schreib-der Gangen melden, und versichert seyn, daß ihnen ein billiger Preis gesetzt werden solle.

Es hat das hiesige S. Johannis Kloster, in der Armen-Heide 108 Stück trockene Eichen zum Verkauf ausfinden lassen, und ist zu deren Licitation Terminus auf den 17ten April. a. c. anberaumet worden; Es können sich also die Herren Käufer an besagten Tage allhier in Stettin, in des S. Johannis Klosters Kasten-Kammer, des Morgens um 9 Uhr, einfinden, und versichert seyn, daß dem Meistbietenden diese Eichen zu schlagen werden sollen.

Es hat das S. Johannis Kloster, in der Hodejuchsdien Heide, einige Eichen und Büchen, so auf der Erd-Grube b. endlich, zum Verkauf zu setzen lassen, und ist dazu Terminus Licitationis auf den 17ten April. a. c. anberaumet worden; Es können sich also die Herren Käufer den 17ten April. des Morgens um 9 Uhr, in des Klosters Kasten-Kammer hieselbst einfinden, und versichert seyn, daß dem Meistbietenden dieses Holz aneselagen werden soll. Und können dieselbe sich solches von dem Prede-Wärter in Hodejuch vorher in der Heide seigen lassen.

Es ist der Königl.ische Gas-Inspector Dantmann willens, sein am Neumarkt, zwischen dem Drechsler Meister Ringow, und der Köchmühle innen belegenes Eckhaus zu verkaufen. Es hat dieses Haus sechs helle Wohnstübchen, mit Kichen und Kammern versehen, einen hellen Bohlenkeller, drey gewölbte Keller, wie auch gute Böden. Es liegt dieses Haus an einem guten Ort; Wer demnach Lust und Belieben dazu hat, kan sich bey dem Eisenhauer melden, da dann nach der Billigkeit mit demselben gehandelt werden soll.

13. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Der Herr von Wedell zu Büstensee, ist willens, seine Wind- und Wasser-Mühlen zu verkaufen; Wann sich ein annehmlicher Käufer finden sollte, und die Mühlen in gleichem guten Stande sind, kan mit solchem ein rationeller Record getroffen werden.

Als ad instantem am des Preßler Städtchalen, nomine der Cöllischen Rechte, die Königl. Regierung dem Magistrat zu Gartz per Mandatum vom 17ten Jannar. c. aufgegeben, sowohl die bey der Wojtgtein beschuldichte, als auf dem Hofstaube, des verstorbenen Lieutenant Grafen von Mellin, folgende Sachen, pro via exa, per modum auctionis, legitime in veräußern, und estere bereits von der Wojtgtein, an dem Hofrecht Stredelow aufseantwortet; So wird zu Verkauftung dierer auf dem Hofstaube fürhandlenen Sachen, so sich einigen vornehm Danzigerath, als Bischof, Glaser, kleine Spiegel, und Zee-Kessel beziehet, Terminus auf den 6ten April hienit anberaumet, in welchem sich die voranigen Liebhaber Morgens um 9 Uhr verbindlich dafelbst einfinden, und der plus licitans für Veräußlung der gerichtlichen Aufschlagung erwärtzen kan.

Als ich in dem Inspectore Rademalschen, nahe an der Kirche, und auf der Erde einer doppelten Land-Strasse, also zur N. Brunn und Wirthschaft sehr vorthelhaft gelegenen Haus in Bülow, so dierelb vorangehenen Herbst öffentlich ausgedothet, noch kein annehmlicher Käufer gefunden; So wird dieses Haus, neochinnen ein Geel, vier Stuben, vier Kamern, Kichen, Keller, Boden, dabey etwas Stellung, und ein großer Garten, solglicht Anfalls auf vier Familien erpant, auch nur vor einigen Jahren neu erbauet, hiezu noch neben dreymahl hintereinander zum Verkauf angedothet. Die Liebhaber können es beschen, und sich in Bülow bey der Brücke vor W. rken in dem Hause, und dem Gärber Wachen melden, auch mit dem Herrn Director von Flemming in der b. diersehalb nach Belieben correspondiren, und eines rationellen Records versichert seyn.

Als das entwidene Tuchmacher Tuchmacher Bülow in Anclam hinterlassene wenige Mobilien, worunter sich verschiedene Tuchmacher-Handwerks-Zeug befindet, am 7ten April c. in des Draner Steinbachs Hause in der saulen Grube, öffentlich verauktionet werden soll; So können sich Liebhaber hieselbst um 9 Uhr Morgens einfinden.

Auf Veranlassung des Königl. Vormundschafts-Collegii in Coblenz, soll daselbst verschiedenes Leinen, Flinn, Kupfer, Spiegel, Kassen, Spinde u. so des Hauptmann Anthon von Woinns Kindern jugendlich sein, losgeschlagen werden. Wann nun Termins Licitationis auf den 7ten May a. c. dahn belasset; So wollen die Liebhaber obden in der Verhanlung des Rotarii Leopolds in Coblenz sich einfinden, und erwärtigen, daß dem Meißbietenden gegen baare Bezahlung die Sachen adificiret, und verpacket werden. In Coblenz auf dem Hofthaus liegen etliche hundert Steine vom Hauf, so en gros und en detail aus der Hand verkauft zu rden soll; Wir Lust dahn hat, kan sich bey dortigen Magistrat melden. Der Preis ist 1 Stein 1 Rthlr. 10 bis 12 Gr. nachdem viel od. wenig abgenommen wird.

In Neumark soll das in der Burgstrasse, zwischen dem Solächter Hartmann, und Weißhäger Meyern innen belegene Wohnhaus, des seligen August Friedrich Kanow, soverfenes Brauers und Kaufmanns, nebst denen dazu gehörigen Vertinens-Stücken, als eine Wiese von 14 Schwad, Nordwärts, einem Wädeland von 2 Schffel Anfaat, am Sargisshausen Stiegs, und einen Garten vor dem Hren-Thore des Legen, welcher Garten aber an dem Rabemacher Behm für ein jährliches Grund-Geld 2 Rthlr. 6 Gr. von Erden zu Erden verschrieben, hieweil die Witwe sich mit ihrem Stief- und rechtem Kinde auelohnen der stb in muß, allerzudrigster Kdavigl. Verordnung gemäß subhastiret worden. Das Haus ist an der Straße massiv, darinn 2 Stuben, 1 Küche, ein Brauhaus, 2 Kammern, 1 grosser Hof, massiver Schornstein, und 3 Koraboden, unter demselben aber ein kleiner Wald u. Keller. Im Hintergebäude sind nun ten 2 Kammern, und ist oberwärts wähe. Sodann ist noch ein alt Hintergebäude mit einer Stube, und einigen Wäskällen, inwiefern eine Pump; und alles theils in mittelmäßigen, theils auch im schlechten Staude. Das Haus nebst Hintergebäude u. ist zu 616 Rthlr. die Wiese, da sie nur kurz, zu 40 Rthlr. das Wädeland zu 30 Rthlr. und der Garten, nach Abgebung des Grundgelde, zu 45 Rthlr. und also alles zusammen zu 731 Rthlr. taxirt. Liebhaber können sich den 25ten April, den 27ten May, und 20ten Junii a. c. Nachmittags um 2 Uhr vorm Lucasischen Wapen-Gerichte einfinden, und darauf bieten, da denn der Meißbietende im letzten Termine, den 20ten Junii c. des Zuschlages zu erwärtigen.

Die Königlich-keis. Cassa in Newmark machet hieburch bekannt, daß einige dem Vortrenterger Doffe, abgenommene Aaren, als: allerhand Leinen, Bänder, messingene Schellen, Nabeln, Kämme, Corallen, Feuerfäße, Dombentöpfe, kleine Spiegel, Brillen, Bleispißern, Fackeln/Wächer, hölzerne Soback, Weissenköpfe u. per auctionem verkauft werden sollen; Es können sich also die Liebhaber und Käufere sodann zu Hofthaus einfinden, und selbige Waaren gegen baare Bezahlung beliblig erstehen.

Ad instantiam des zu Hofwald verstorbenen Bürgers und Baumanns Michael Glachar, sämtliche Erben, und der unständigen Kinder Vormünder, soll eine vor dem Hrenstroschen Thore desßelb bele gene Scheune, wie auch zwey auf dem Ober-Gelbe belegene eigenthümliche Hüfen, in Termin den 7ten April, 27ten April, und 27en May a. c. öffentlich bey dem Wapen-Gericht Vormittags zu Hofthause von 9 bis 12 Uhr licitiret, und in ultimo Termine dem Meißbietenden jugendschlagen werden; welches dem Publico hieburch bekannt gemacht wird. Auch haben zugleich in dicitis Termins sämtliche Creditores sich perna prius sit zu melden.

In Newmarke in der Neumark, sollen der seligen Wärgemeister Gehnig hinterlassene Inmobili- en, als: ein Bran- und Klein-Bürgerhaus, am Markte gelegen, zwey Hüfen Landes, nebst dazu gehörigen Wäpschänden mit Wänter- und Sommeraat, ein Stäb-Gräber-Band mit der Saat, ein Stäb-Land beym Erbschaffischen Garnfack, zwey Gärten, und eine Scheune, so zusammen auf 2160 Rthlr. taxirt worden, in Ansehnabersung derer Erben, verkauft werden. Diejenigen so Lust begehren, dieselbe vorerörthete Stäbe an sich zu kaufen, können sich zu Königberg in der Neumark bey dem Hren Zoll-Verwalter, und Diefen-Weißer Schreiber, zu Neumark bey dem Hren Kammerer Resler, oder dem Hren Secretarie Schwidischen, und auf dem Königl. Numdarchischen Amte Neep, bey dem Hren Acauario Erben melden, und eines rationalen Kaufs gewärtigen. Wobey zur Nachricht dienet, daß diese sämtliche Stücke nach geschlossnen Kauf am Tinkitsch übergeben, auch einige hundert Reichsthaler gegen beßalter Sicherheit darauf liegen bleiben können.

Als ad Mandatum Regiminis R. dem Magistrat zu Wlatze, ad instantiam des Unter-Officier Refschlaff, in puncto debiti aufzugeben, leßtrons Haus, pravia estimatione zu subhastiren, und solcheman Termins Licitationis auf den 17ten April, 17ten May, und 17ten Junii c. anberaumet; So wird solches hieburch bekannt gemacht. Das Haus ist von zwey Etagen, unter holländischem Dad, im Fachwerk gemauert, und sind darinn vier fertige Stuben, mit Cammin und Kammern, zwey gewölbte Keller, eine gewölbte Dazee, und zwey massive Schöfstein. Die Lohz beträgt sich, nebst dem Stall, und dem Brannen auf dem Hofe 1894 Rthlr. Wer dieses Haus zu ersthen Belieben trägt, kan sich in besagten Termins, des Morgens von 9 bis 12 Uhr zu Hofthaus melden, seinen Weß ad Protocolum geben, und plus Licitans in ultimo Termine wegen der Addition Verordnung gewärtigen.

Nachdem des Wasser-Müllers Breeschen zu Kirrin Wäpschen, bestehend in Becken, Leinen, und eiseren Zeug, und theils Wätschalen, zu Voris in der Fabricque, oder sogenannten Florenten-Daus, den 17ten April c. an den Meißbietenden öffentlich verauktionet werden sollen; So können diejenigen, so davor was zu erseheln wollen, in besagtem Termine sich Morgens um 8 Uhr in gedachtem Hause einfinden, ihren Weß thun, und die Sachen gegen baare Bezahlung in Empfang nehmen.

14. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Es verkauft der Wägere und Kaufmann Rühl zu Grifflenberg seine in der Baden-Wäiche liegende dreitehalbe Wäiche Aker; Welches hoher Verordnungs nemlich hiemit publiciret wird.

Es hat zu Gollnow der Wägere Heinrich Gänach, sein daselbst nahe am Stargardischen Thor belegenes Weidhaus, an den Wägere und Buchbinder Leberholm endlich verkauft, und soll dem Käufer den 27ten April a. e. die Verlassung erstellet werden; Welches nach Königl. Verordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Da des Herr von Fleming auf Pöbblin, dero zu Wittstock habenden sogenannten Christian Schulgen Varchhof, an den Zimmermeister Marisen, auf 24 Jahr wiederkaufflich, für 400 Rthlr. verkauft; So wird solches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß hiedurch kund gemacht.

15. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Als die der Cämmerey zugehörige Wäuhörche Wallwiese in Ecklin, so nicht mit wider der Generals-Pacht begriffen, plus Licentia auf ein Jahr in der Wäiche offeriret werden soll; So werden dazu Termin auf den 27ten Martii, toten und 24ten April a. e. hiemit anberahmet, da denn diejenigen, welche doreauf zu bieten Williesen haben, sich zu Rathhause daselbst einzufinden, und erwärtigen können, daß dem Reichsbietenden bis auf eingezohlte Approbation gedachte Wäiche zugeschlagen werden wird.

16. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Demnach die Königl. Preussische Universität zu Brandenburch an der Oder, entschlossen, ihre vor dem Gübener Thor alldort belegene Carthaus-Bierbrauerey, samt der doreuf stehenden Ziegelbrennerey, anderweit an den Reichsbietenden auf 6 Jahr zu verpachten; und zu dem Ende der 5te Majus, 2te Junius, und 7te Julius dieses Jahres pro Terminis Licitationis angesetzet worden; Als haben alle dies jenige, so diese Carthaus-Bierbrauerey, nebst der Ziegeley, auf sechs nacheinander folgende Jahre pachten wolles zu übernehmen willens, sich in denen obberohelten Terminis Donnerstags um 10 Uhr bey dem Oscio Academico hieselbst zu melden, doreauf zu bieten, und zu gewärtigen, daß in dem legten Termine, als den 7ten Julius a. e. die Pacht solcher Bierbrauerey und Ziegelbrennerey dem Reichsbietenden zugeschlagen, auch gewöhnlicher massen ein Contract darüber errichtet und geschlossen werden solle.

Demnach die Pacht-Jahre dorer Marggräflichen Gütther im Amte Schwedt, Brachholz, Ennow, Großkoto, und im Amte Wildenbruch, Giddichow, Jäderdorf, auf Trinitatis 1753. zu Ende laufen, und in deren fernerezeitigen Verpachtung der 17te April a. e. pro Termino Licitationis angesetzet werden; Als wird solches dem Publico hiemit bekandt gemacht; und können diejenigen, welche gesonnen sind, etwas oder das andere vorberohener Gütther zu erpachten, sich in bemeldten Termino vor der Prinz- und Marggräflich Brandenburgischen Domainen-Cammer, Morgens um 9 Uhr stellen, ihr Gebot ad Protocollo collum geben, und erwärtigen, daß im Termino mit dem Reichsbietenden, und welcher die annehmlichsten Conditioes offeriren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Höchst gnädigsten Approbation geschlossen werden solle. Signatum Schwedt den 24ten Martii 1753.

Prinz- und Marggräfliche Brandenburgische Domainen-Cammer.

Nachdem die Pacht-Jahre dorer Preussischen Cämmerey Wäichen, mit Trinitatis a. e. zu Ende gehen, und in deren anderzeitigen Verpachtung auf 6 Jahre, der 30te hujus, und der 11te April, a. e. pro Terminis anberahmet worden; Als wird solches hiemit jedermännlich bekandt gemacht, und können diejenigen, so solchs zu erpachten willens sind, sich in angeroheten Terminen früh um 9 Uhr zu Rathhause alldort einzufinden, ihr Gebot ad Protocollo collum thun, und erwärtigen, daß selbige dem Reichsbietenden bis auf Königl. Adprobation zugeschlagen werden sollen.

17. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Der Alttermann der Schaffer und Lohzärber Meister Christian Deesenmüller, will sein Haus, welches in der sogenannten Greppgräfleers-Strasse, zwischen des Buchbinder Schaffers, und des Gärtners Meißner Gollnischen Häusern inne gelegen, am nächsten Reichstrage nach Aßern a. e. im lössenen Stadte Rechte gerichtlich vor, und ablassen. Wer etwa ex Jure reali oder sonst daran eine Prätenstion zu haben vermeinet, kan sich alddenn daselbst melden, seine Jura wahrzunehmen, und Verscheldes erwarten.

Demnach in des seligen Daniel Hühnsen Wittwe Wendgen beym Lossbitten Gerichte hieselbst, Concessio erohmet, und doreufhalb drey Liquidations-Termin, wovon der eine unten genen Junius schon verstrichen; So werden Creditores hiermit pecuniarie citiret, in dem zweyten Termine, wird seyn der rote Herr

weils a. c. beym Laßadischen Gerichte, Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, entweder persönlich, oder per Mandatarios zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und mit denen Original-Documentis zu justificiren, und darüber mit dem Contradictore Advocato Sander, und Hohen-Creditoribus zu verhandeln. Falls sie aber in dem letzten Termin, als den 11ten May a. c. ihre Forderungen nicht liquidiren, sollen sie von dem Vermögen ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

18. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Geh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten denen Geschlecht derer von Rahmel, wie auch allen denenjenigen, welche an die Schreibere von Rahmel zu Buzlin, in specie an die, von denselben von verkauften dreij Baurhöfen in Paulow, und einer wüsten Kathol. Stelle, einse Ansprache zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und sñgen euch hienit zu wissen, wie das der von Liebeherr zu Rabbin, Curatorio ac Mandatario, nomine seiner beyden Schwäger, deren Schreibere von Rahmel, und der Haupte mann von Blaukensee à Paulow, vermittelst copylischen auflegenden Supplicii allhier angezeigt, was wir massen der unterm 27ten May 1751. wegen der gedachten dreij Paulowischen nach Buzlin ebendam gehörigen Baurhöfe, und einer wüsten Kathol. Stelle, zwischen denen Weckäusen, Schreibere von Rahmel, und dem Käufer Hauptmann von Blaukensee, getragenen Kauf-Contract nummero zu Stände gekommen, und derselbe solche Höfe und wüste Kath. Stelle, für 950 Rthlr. erkanden, wie Copia Contractus sub A. mit mehrern besetzt, die in dem Decreto de alienando vom 28ten May 1751. geforderte Praxanda auch veranlagt worden, und nicht allein die Schreibere von Rahmel, laut denen Anlagen sub C et B. ihnen schriftlichen Consens in diesem Verkauf erteilt, sondern auch der ihnen zugordnete Curator von Liebeherr, den Vortheil des Verkaufs sowohl, als auch da die Kauf-Gelder, in Zahlung der Schulden wieder angewandt worden, sicherhändig attestiret, mit allem nöthigster Bitte, das Wir also so zu des Käufers desto mehrern Sicherheit Ediciale: nummero zu erteilen, allernädigst geruhn möchten. Wenn Wir nun solchem Sachen statt gegeben; so Citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft dieses Proclamatii, wovon eines allhier zu Coblin, das andere zu Weilsard, und das dritte zu Colberg officiret werden soll, ersichtlich, das ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Signaten, was euch zu erklären: ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und retractum exerciren wollet, euch die etwanigen Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, auch den 2ten May c. vor Unserm Hofgerichte allhier sub parva conclusu undenkslich, oder per Mandatarios, welche ihr deponiren anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhöre gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sobald in Originali produciret, gültliche Handlung pfleget, in deren Entschcheidung aber rechtliche Erkantnis getwaret, sub comminatione, das ihr sonst präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach sie euch zu achten. Signatum Coblin den 27ten Februar. 1753. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Geh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an des verstorbenen Hofrath und Bürgermeisters zu Colberg Johann Samuel Döhnen hinterlassenen Vermögen einige An- und Ansprache vermeynen, Unsern Gruß, und sñgen denenjenigen hieburch zu wissen, was wir massen der Hofgerichts-Advocat Weis Lybellus, ut Litis-Curator des erwehnten Hofrath Döhnen Kinder, vermittelst copylischen hiebey gehenden Supplicii, bey uns hieselbst den vorgesehrt, und angehalten, das das hinterlassene Vermögen des Hofrath Döhnen zur Bezahlung der in dem inventario enthaltene Schulden bey weiten nicht hinlänglich, Concursus dahero erbsint, und Creditores zugleich ad liquidandum et verificandum ihrer Forderungen gehörlig vorgeladen werden möchten. Wann Wir nun solchem Sachen statt gegeben, und Concursus à die obtutu concursuicus zu eröffnen verordnet; so Citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft dieses Proclamatii, wovon eines allhier zu Coblin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Estlin angeschlagen, peremptorie, das ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta ansetzet, auch den 18ten Junii vor Unserm Hofgerichte: allhier euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Contradictore und Hohen-Creditoribus ad Protocolum verfaret, öffentliche Handlung pfleget, und in deren Entschcheidung rechtliche Erkantnis, und Locum in abfassender Priorität-Urtheil getwaret. Was Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen anachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abzuweisen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach dieselben sich also zu achten. Signatum Coblin den 27ten Martii 1753. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Wir Bürgermeistere und Rath der Königl. Preuss. Hinter-Nommerischen Immediate-Stadt Cöslin, für gen allen und jeden Creditoren, welche an des hiesigen Todter Gottfried Schröders Vermögen einige Ansprach zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß, da Debitor seine Creditores auf einmahl zu befriedigen nicht im Stande ist, letztere aber auf ihre Bezahlung dringen, und die offerirten Termine nicht annehmen wollen, unterm 7ten hujus Concursus eröffnet worden, und wir also die gewöhnliche Edictales, und das selbst ge alhier zu Cöslin, und den zu Colberg und Rügenwalde zu affigiren veranlaßet haben. Wir citiren und laden demnach dieselben hiemit ernstlich, a dato über 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögen, ad acta anzulegen, auch den 28ten April alhier zu Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, welche zugleich mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, einzufinden, die Documenta zur Justification ihrer Forderung in originali zu produciren, darüber mit dem Debitore dem Todter Schröder und Neben-Creditoribus ad protocolium zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in deren Entscheidung rechtliche Erkenntniß, und Locum im abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu gewariten. Mit Ablauf des Termins sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannter Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufz erlegt werden.

Wir Bürgermeistere und Rath der Königl. Preuss. sichen Immediate-Stadt Cöslin, fügen allen und jeden Creditoribus, welche an des hiesigen Kupferschmidt Jacob Rodts Vermögen einige An. und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß, da dieser bey uns schriftlich angezeigt, daß seine Sachen in den Concurs kommen würden, unterm 1sten hujus Concursus eröffnet worden, wir also die gewöhnliche Edictales, und das solche alhier zu Cöslin, und denn zu Colberg und Gollnow zu affigiren veranlaßet haben. Wir citiren und laden demnach hiemit dieselbe ernstlich, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und drey für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögen, ad acta anzulegen, auch den 1sten April c. alhier zu Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame instruirte Bevollmächtigte, welche zugleich eventualiter mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, erfinden, die Documenta zur Justification ihrer Forderung in Originali produciren, darüber mit dem Debitore dem Kupferschmidt Rodt und Neben-Creditoribus ad Protocolium verfahren, mit letztem zugleich prioritatem abmachen, gültliche Handlung pflegen, in Entscheidung der Güte oder rechtliche Erkenntniß, und locum competentem im Prioritäts-Urtheil erwarten. Mit Ablauf des Termins oder sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannter Tages sich nicht gestellt, auch ihre Forderungen gebührend justificiret, sollen nicht weiter gehöret, von dem Reichthum Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Der das Königl. Preussische Neumärkische Landvolgter-Gerichte zu Schietzkein, sind ad instantiam des Königl. Baamten Bowers auf Baumgarten, alle Creditores incerti, hauptsächlich aber des verstorbenen Mühlensmeisters Wiedowens Erben, wegen ihrer Anforderungen, Ansprache und Rechts ad et de bono ibm für 360 Rthlr. erlauffen Baumgartenschen Mühle, in vim triplicis auf den 17ten Aprilis a. c. peremptorie, et sub pena perpetui silentii, ad liquidandum et verificandum, edictaliter per publica proclamata vorgeladen.

Da ad instantiam des Apotheker Herrn Carl Gottfried Schmidt zu Schlau, über des verstorbenen Nachmacher Endßigen Vermögen daselbst Concursus eröffnet, und Creditoribus edictaliter auf den 19ten Januar, 16ten Februar, und 19ten Mart. a. c. citiret, auch die Edictales in Schlau, Stolpe und Wilsenwolde affigiret worden; So wird solches hiedurch gehörig bekannt gemacht, und diejenigen so an ermeldeten obigen Vermögen gegründete Ansprache zu haben vermeinen, in obberzogen Termins hiemit citiret, sit, und zwar im letzten Termine den 19ten Martii persönlich und unanwendlich auf dem Schloschen Rathhause einzufinden, ihre Forderungen daselbst zu justificiren, sub comminatione daß die Nicht-Erfindenden nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Forderungen gänzlich präcludirt werden sollen.

Als nummero des selbigen Herrn Bürgermeistere Wiedowens Paus verlauffet, auch alle Mobilien zu Gelde gemacht, so sollen die Creditores nach der ihnen publicirten Liquidations- und Prioritäts-Urtheil des hiet werden, und wird Termins zur Distribution auf den 21ten April a. c. hiemit angesetzt. Es werden also dieselbe hiemit citiret, sich in Termino des Morgens um 9 Uhr zu Gollnow auf der Rathhs Stuben einzufinden, und ihre Gelder in Empfang zu nehmen.

Als der Kupfschmied Christoph Dreitenfeld in Neclam, sich heimlich davon gemacht, und über dessen sonstige hinterlassene Habellastigen Concursus eröffnet worden; So werden der entlauffene Christoph Dreitenfeld, sowohl, als sämtliche Creditores des Dreitenfelds, hiedurch vorgeladen, in denen obberzogen Liquidations-Terminen, als den 6ten April, 4ten May, und 1ten Junii, Morgens um 9 Uhr, und zwar in ultimo Termino, sub pena preclusi et perpetui silentii, ad justificandum et verificandum vor hiesigem Stadt-Gerichte zu erscheinen.

Der

19. Personen so entlaufen.

Der **Nreht Christian Baumann**, aus dem Königl. Dorfe Stäven bey Stettin belogen, gefürcht. ist in abgethener Sonntag-Nacht, als den 2ten Mart c. von seiner Herrschaft, dem Archidiacon Singer zu Schwarzhof heimlich aus dem Dienst entlaufen, nachders derselbe etwa bey Wodden vorher aus Unvorsichtigkeit im Fahren, einem Pferde einen Fuß zerbrochen, so nicht wieder curirt werden kann. Es wird daher gedachter **Nreht Christian Baumann** hiezu erinnern, sich unskämmt wieder in seinen Herrn Dienst einzufinden, da man denn wegen des verunglückten Pferdes, sich auf eine billige Art abzufinden erdtüchtig ist; im Fall er aber halsstarriger Wiß und Ableibet, und sich nicht in Zeit von 8 Tagen wieder in seinen Dienst einfindet, wird eine jede respective Obrigkeit hiedurch ersachtet, wenn sich gedachter **Nreht Christian Baumann**, irgendwo bekretet läßt, denselben sofort zu arrestiren, und E. Hochoblen Rath zu Stettin einzuliefern, wosilffst er sodann wegen völliger Verablung des Pferdes rechtlich angeshalten, und wegen seines Entweichens aus dem Dienste gehörend bestrast werden soll. Die etwanigen Arrest- und Einlieferungs-Kosten gedachten Baumanns sollen sofort dankbarlich ersiget werden.

20. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es ist bey der Kirche zu Doderow, im Amte Saagis, ein Capital von 100 Rthl. fähanden; Wer sichere unverfälschete Hypothek, und Consensum Consistorii präliret, kan sich also bey dem Pastor in Güntersberg melden.

Es kommen den 17ten April a. o. beym Seeglers-Hause 220 Rthl. Cap'tal ein; Wer also dieselben zinsbar an sich nehmen, und gehörige Sicherheit stellen will, beliefe sich bey dem Altermann Herrn Paul Buchner in Stettin zu melden.

Es liegen beym hiesigen löblichen Wapfen-Amte 260 Rthl. parat, und kommen auch gegen den 5ten May a. c. 200 Rthl. Stolgenbürgische Kinder-Gelder ein; Wer solche zinsbar an sich nehmen, und die gehörige Sicherheit stellen will, beliefe sich in Stettin bey dem Altermann Herrn Paul Buchner zu melden.

Es sind hundert Thaler Kinder-Gelder abgegeben; Wer nun dieselbige benöthiget, kan sich bey dem Vormund der Wächterschen Kinder, Meister Christian Schmidt, oder bey Meister Haasemüllern im S. Johannis-Kloster melden, und die Gelder empfangen.

Bev der Kirche zu Peitzow, auf der Insal Wollin, sind 121 Rthl. 23 Gr. 9 Pf. vorräthig, und sollen auf S. Tod preisl. Consistorii Detchl. ausgethan werden.

Es liegt ein Capital von 80 Rthl. parat, welches auf sichere Hypothek ausgethan werden soll; Wer nun dieselbe stellen kan, hat sich bey dem Altermann der Weß- und Roggen-Decker Meister Carl Wabe, und dem Amtschreiber der Vießschläger Meister Jacob Verste, am langen Brückenthore wohnhaft, diesferhalb zu melden.

Von der Stiffts-Kirche und Armen-Hause zum Heil. Geist in Anclam, stehen 100 Rthl. Capital zur Anleihe; Wer gehörige Sicherheit stellen, und Consensum Reverendissimi Consistorii beschaffen kan, beliefe sich bey E. Hochoblen Rath, oder denen vvorordneten Provilores obgemelten Stiffts zu melden.

Es liegen 200 Rthl. Kinder-Gelder parat; Wer solche zinsbar an sich nehmen, und die gehörige Sicherheit stellen will, beliefe sich bey dem Altermann Herrn Paul Buchner, und Herrn Johann Christian Hencken in Stettin zu melden.

Es sind 250 Rthl. Papillen-Gelder fähanden, so auf sicherer Hypothek zinsbar bestättiget werden sollen, und kan man sich bey dem Sachwirth Müller auf den Kohlmarkt, oder bey Meister Christian Fincken, Weß- und Roggen-Decker am Volkenhose allhier wohnhaft, diesferhalb melden, und selbige sogleich dem V-funden nach haar gerätht erhalten.

21. Avertissements.

Von G. Ottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbschammer und Churfürst etc. etc. Entbieten denen Weßen, Unsern lieben Getreuen, dem Geschlecht derer von Jizwitz, welche zu des seligen Major von Jizwitz Antheil Guttes All- und Neue Trangelow ein Lehnrrecht zu haben vermeinen wöchten, Unsern Erben, und geben euch aus anliegenden aber schriftlichen Supplicats des wehrern zu ersehen, was der Hofgericht-Advocatus Raphaelus, et Comradicus Jizwitz, Jugelowschen Concensus, nachdem die Kaze jetzt gedachten Antheil Guttes übergeben, wegen eurer Vorhabung zu betanlung allenunterthänig gebethen. Wann Wir nun des Supplicants Besuch allersüßigst deferirt haben; So citiren und laßten Wir euch hiernit und Erst dieses Proclamats, wovon eines allhier zu Eddlin, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu Ebstorf sigirt werden soll, ernstlich, in einem Termin von drey Monat, wovon der erste auf den 5ten April, der andere auf den 1sten May, und der dritte auf den 2ten Junii präfigirt wird, vor Unserm Hofgerichte dieselbth unabweislich zu erscheinen, um euch zu erklären; Ob ihr die Guttes All- und New Jugelow, welche nach der a Commis-

torio aufgenommenen, und ebenfals abschriftlich hiebeliegenden Tage auf 1317 Rthl. 10 Gr. 8 Pf. 30 wüßiger und in Aufschlag gebracht worden, restituiren wollet? Auf den Fall auch in ultimo Termino das Pretium admatum sofort zu erlegen; Wiederigenfalls und wenn ihr in den angezeigten Termin nicht erscheinen wüßtet, ihr wegen eures an solchen Gütern etra habenden Lehnrechts, gänzlich präcludiret wer den sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eölin den 12ten Martii 1753.

(L. S.)

O. C. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist zu Pradow, Kügenwaldischen Amte, in Hinter-Pommern belegen, Frau Maria Dorothea Köpfin, seligen Herrn Pastoris Bückers nachgelassene Witwe dageselbst, selig ab imitato und ohne Leibes Eiden verstorben. Da nun deren Nachlaß gebührend gerichtliche inventiret, und in gerichtlicher Verwahrung gebracht, man aber zur Zeit nicht weiß, wo ders regimäßige Erben fürhänden; So wird solches hie mit öffentlich befannt gemacht; und da verlanget wil, daß, zu Berlin, und zu London in England die Verstorbene noch nahe Bluts-Freunde nachgelassen; So werden dieselben hiermit citiret, in Zeit von drey Monaten, und zwar in Termino den 2sten Junii a. c. vor das Kügenwaldische Königl. Amt-Gericht zu Schloffe, entweder in Person, oder durch genungsame Bevollmächtigten zu melden, ders daran habendes Recht zu justifiziren, und zu der Erbschaft zu legitimiren, da denn, wenn solches gehörig geschehen, nach dem errichteten Inventario denen regimäßigen Erben die Erbschaft extrahiret werden soll.

Als der Herr Cammerer Süwer zu Pölis, sein vor dem Ertztinnden Thor, zwischen dem Herrn Obsts Inspector Büttner, und dem Schiffs-Zimmermann Havemann imne belgenes Haus, cum pertinentiabus an den gewesenen Verbandsratem Johann David Friederich Schulz zu Philip erb- und eigenthümlich ver- kauft, und Terminus der Vor- und Ablaffung auf den 5ten April. a. c. angesetzt worden; So können diejenigen, so etwa ein Jus reale daran zu haben vermeinen, es rühre ex quocunque capite her wo es wolle, sich in Termino zu Rathhause melden, und ihre Jura deduciren, widerigenfalls im Ausbleibens-Fall sie weiter nicht gehört werden sellen.

Es ist einem Bauer aus Zaimpelhagen, da er vom Stargardter Pferde-Markt den 16ten Martii zurück geredet, eine schwarze Stute von 2 Jahren, so kein ander Abzeichen hat, als ein wenig weiße Haare vor der Stirn, in dem Dorfe Lenz, ein und eine halbe Meile von Stargard gelegen, wegelaufen, ohne zu erfahren wo das Pferd geblieben. Das Pferd hat ein Sattel-Rücken aufgehät, und ist zu vermuthen, daß es von jes manden angehalten worden: Man hat solches hiedurch befannt machen, und bitten wollen, wer von erwöhnten Pferde-Nachricht zu geben weiß, solches je ehe je lieber an das Postamt Raugard zu berichten, welches dem Eigenthümer solches notificiren wird, und soll aldemn das Pferd sogleich abgehlet werden.

Zu Eölin hat die Frau Witwe Sterlingen, sich mit ihrem Gebrüder und Geschwistern, wegen ihren seligen Vaters Erb-Hauses, welches gedachte Witwe, nebst ihrem seligen Mann mit Schwere Kosten confers dret und ausgebaut, ihre Gebrüder und Geschwister auch gänzlich abgefunden, mitbin der Witwe Sterlin gen das väterliche Haus erb- und eigenthümlich zugehört, womit auch sämtliche Gebrüder und Geschwis ter einig seyn, auffser die älteste Schweser, als die Frau Dinnoen, welche in Eölin wohnt. Als sie aber bey ihren Leben, alles gern in Richtigkeit haben wil, so hat sie solches denen öffentlichen Intelligenz-Bes gens inseriren lassen, sub comminatione, daß wenn ihre älteste Schweser sich nicht bey dem Magistrat binnen vier Wochen meldet, und ihre vermeinete Forderung justifiziret, ihr ein ewiges Stillschweigen auferleget, und ihr das Haus am künftigen Verlassungs-Tage, öffentlich verlassan werden soll; womit die übrigen Ge brüder und Geschwister einig seyn.

In Schlawe hat der Bürger und Possizion Johann Roggatz, bereits in Anno 1737. von der seligen Frau Pastoris Carovien ein Haus und Garten, um und für 160 Rthlr. erkaufet, worden das Haus zwischen Herrn Kaufmann Martin Schröden, und des Possizion Heinrich Neßken Häusern, der Garten aber vor dem Stolpischen Thor, nach der Wipper-Brücke, zwischen Herrn Carl Schmidten, und Herrn Kaufmann Schulden Garten einm belegen. Die nun über diesen Kauf bis daher kein ordentlich Kauf-Contract ers teht, und der Verkauf Königl. allergnädigster Verordnung gemäß, durch die Intelligenz befannt gemachet; so hat solches, da die Beistätigung des Kaufs urgiret wird, hiedurch bewerkstelliget, und dem Jus lico notificiret werden sellen.

Als der Materialist Nicolaus Zerener, und dessen Sohn, der Doctur Medicinæ, Johann Nicolaus Ze rener in Halle, sich seit einiger Zeit unterfangen, die sogenannte Richterische, oder Hallische Medicamenta nachzumachen, das Richterische Familien-Pettschaft zu gebrauchen, deren Verichte von diesem Medicamento nachzubraden, und solchergestalt ihre nachgemachte Medicin, unter jener Nahmer- und Credit zu befehren, auch sogar zum Hangren herum zu schicken, Seine Königliche Majestät aber dieses fernere fälschliche Unters nehmen denen Zerenern bey 50 Ducaten Strafe unterlaget, auch wegen dieses Falts, wodurch das Publicum hintergangen wird, von dem Königlichen Ober-Collegio Medico eine Untersuchung veranlaßet worden; So wird sämtlichen Medicinæ Doctoresibus und Practicis, auch Land- Kreis- und Stadt-Physicis, ingleichen Apothecern und Chirurgis alldier in Pommern, hiedurch aufgegeben, auf diese der denden Zerener nachgemachte falsche Richterische, oder Hallische Medicamenta, genau zu uigiliren, und sobald sie dergleichen ir gendwo finden, solche anzuhalten, und davon angefaumt an das hiesige Königliche Provincial-Collegium Medicum, zur ferneren Verfolgung zu berichten. Signatum Erttin den 17ten Martii, 1753.

Königlich Preussisches Pommersches Collegium-Medicum.

Dem Publico in Estlin wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Coupirung der vielen Proceße wegen des ab- und zunehmenden Schadens, ein vor allemal der Tag nach Ockern und Michael zum Ab- und Anziehen festgesetzt worden, und wenn jemand Sünde vom Lande bringet, und selbiges etwa 2 oder 24 Tage, ja noch wohl länger nach Michael anziehet, so kan die Herrschaft bey dieserhalb mit dem Sünde seßen, keinesweges aber der andern Vermuthen zugestogen seyn; Wie denn auch die Bürgerseßheit üb. rath nach der Königl. chen Verordnung vom 24ten Julii 1730 sich zu achten, und nicht ohne Vorwissen der alten Herrschaft Sünde zu niehen hat, indem solch a Weibung als nichtig anzuheben, und denen Viertels-Männern, Stads- und Gerichts-Ältesten diese Veranlassung kund gemacht worden ist.

Da die Zeit der Brunnen-Curen sich heran nabet, als benachrichtiget der Königl. Hof-Apotheker Meyer, daß bey ihm sowohl das Geirische, Vornronter, Selzer, Erdbücher, als auch Spaa Wasser, um einen billigen Prets, doch nicht anders als gegen baare Bezahlung, um allen Schaden und Nachtheil vorzubehngen, frisch zu bekommen seyn werden. Diejenigen aber, welche sich des Spaa, Vornronter und des Geirischen Wassers bedienen wollen, müssen sich beyzeiten melden, und darauf pränumeriren, weil man nicht mehrs zu committiren gedendet, damit es nicht seßen bleibe, als was bestellt worden. Auswärtige müssen sich an jemand anders in Stettin adressiren, welcher sowohl die Expedition als auch die Bezahlung deseligen, weil man hieburch alle Weilläufigen, und Verweilichkeiten vorzubehngen sucht, besonders, da man sich mit vielen Schreiben nicht abgeben kan.

Zu Voris hat der Bürger und Ackerermann Michael Niemann, anderthalb Morgen Land, als einen halben Morgen Preßische Cavol, auf dem ersten Robin, zwischen Herrn David Schützen, und seligen Bürgermeißter Kistmachers Erben, begliechen einen halben Morgen Sand-Cavol nach der Ober-Wäble zwischen Jacobs Bindows Erben und Samuel Wobithen, noch einen halben dito nach Areno, zwischen der Bürgergerichts-Hüse und Cämmerners-Land belegen, an den ausgerangirten Grenadier Christian August, Hochfürstlich-Moritzischen Regiments, in Summa für 65 Rthlr. erblich verkauft. Terminus der gerichtlichen Verlassung wird auf den 17ten April. a. c. anberahmet, und können diejenigen, so mit Beskänbe wider den Kauf was einzunehmen haben, sich in Erinnerung der Verlassung in Rathause melden, und ihre Jura wahrnehmen.

Nachdem eine gewisse Weibsperson, so sich nennet Friederica Sophia Dorothea von Kest, von ihrem Mann, einem Hauptmann von Kleist entlaufen, und die Kinder seßen lagen, nach hie und da auf ihre Capital, so seufft Martin einem Vornmüerschen Dorfe seßen hat, Gels anfangimt, und man sie nicht habe baft werden kan; So werden alle und jede ersucht, ihr nicht den allergeringsten Willen wiederfahren zu lassen, sondern das Capital sol denen Kindern zu gut behalten werden. Diejenigen aber, so ihr wider derrer Freunde willen etwas verschlossen müchten, können versichert seyn, daß sie nicht allein keinen Heller wieder bekommen sollen, sondern sie würden getwis noch Verantwortung daju sich über den Hals seiden.

Dem Publico, und besonders denen etwanigen Interessenten wird hieburch sub *præjudicio solio* bekannt gemacht, daß den 17ten May 1733. 50 Rthlr. und auf Michael a. c. wiederum 50 Rthlr. Kauf-Gelbey, des oen Lem Amts-Kröger Hermann zu Bruch, an den Jarmschen Maurer Erhardt verlaufenen Kaufes, daselbst gerichtlich sollen am Verkäufer ausgezahlt werden.

Der Bürger und Mat. ralist Walthar zu Jacobshagen, verkauft um Consens seiner Ehefrauen, und der Vormünder ihrer Kinder ersterer Ehe, ein von dem seligen Herrn Bürgermeißter Hollagen hinterlassenes Wohnhaus, nebst Stallung, Schürne und Garten hinter der Wäble belegen, und das rothe Haus genannt wird, zu Ausgabung der ältesten Grief-Lechter, an den Bürger Herren Friedrich Borcharten daselbst, erb- und eigenthümlich, und wird das Kauf-Preitium den 17ten May 1733. von letzterem gerichtlich geahlet werden; nehab selbiges hiermit nach Königl. cher Verordnung bekannt gemacht wird. Diejenigen so ein gegründetes Jus contradiendi zu haben vermeinen, können daber bey einem hiesigen Magistrato ante Terminum solutionis sich melden und ihre Jura vindiciren, widrigenfalls gerärtigen, daß sie damit nachhero nicht fermer werden gehöret werden.

Es soll die eine Wohnung von des Schiffer Kaselß Haus, welches auf dem Kloster-Hofe in der Jungern Straß, zwischen des Schiffer Schulgen, und Schiffer Cellentins Häusern inne belegen, den 20ten April. c. Vormittags um 9 Uhr, bey der Königl. chen Hochpreiel. Regierung vor- und abgelassen werden. Wer da vermeinet ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben, der muß solches alsdann wahrnehmen, oder er hat zu gewarten, daß ihm ein ewiges Stillschweigen anferlet wird.

Es soll eine von denen Damm-Wählen bey Allen Stettin belegen, die Lühliche Wähle genannt, bey dem Iohannem Kshlabischen Gricht, in dem Weckelß Tage nach Ockern vor- und abgelassen werden. Wer also daren vermeinet eine gegründete Ansprache zu haben, muß alsdann sein Recht an- und ausführen.

Der Schiffs-Bremmermeister auf der hiesigen Amts-Wieck, Adam Labes, kauft von dem Kupferschmidt Meißter Neumann, eine Zwenp. the Landes von 4 Sch. fl. Wassert, bey der alten Biesleg, so seßen dem Wecker Meißter Michael Peterßohn Norden, und der Witwe Frau Bergmannin Eiben belegen, um und für 200 Rthlr. Wer hieran eine Ansprache zu haben vermeinet, muß sich den 17ten April. c. des Vormittags auf dem Rathhause zu Wolkin sub *pena præclia* melden.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XIV. Sonnabends den 31. Martius 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

22. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem ad instantiam des von Ururtheil auf Knytedal als Vormund des Unmündigen Leypold Wilhelm Christian Staatsrath von den Ordren, dessen im Sternbergischen Creise belegenen, und nach Abzug der Lasten, auf eilff tausend dreyhundert ein halber gewürtheltes Ritterliches Ordens Lehenzucht, bey der Hochfürstl. Brandenburgischen Ordens-Regierung zu Sonnenburg, gegen drey legale Termine, als den 12ten April, 12ten May und 2ten Junii a. c. zum öffentlihen Verkauf subhastiret, und die Proclama- ta zu Sonnenburg, Frankfurth an der Oder und Droffen ausgehängen worden; Als wieder solches jeders mann hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche solche zu kaufen Versehen tragen, in an- sehung des Terminis sich zu Sonnenburg einfinden, darauf licitiren, und gewärtigen, daß im letzten Ter- mino daselbe dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Der Ausschlag davon kan auf dem Rath, auch bey dem von Jzolo zu Wittenhausen, auch der Ordens-Canzley zu Sonnenburg eingeschrieben werden.

Als der Director und Altschaffner Hofmann gewilliget ist, sein bey der Stadt Anclam auf dem Heete Damm, wischen Schiffer Wahnert, und Zimmermann Thowenens inne belegenes Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben, 5 Kammern, und 2 Küchen, so wie alles in seinen Scheiden, Grängen und Was- sen, an Hand und Hoff alle befindlich ist, und wosey sich auf dem Hofe ein Stall zu sechs Häupter Rindvieh befindet, laufft, abzugeben; So wird solches hiemit zu jedermanns Wissenhafft gebracht, und kan derjenige, welcher dergleichen findet, solches Haus eigenthümlich an sich zu bringen, sich bey gedachten Hofmann nach Versehen anzeigen, und gewärtigen, daß ihm gegen billige Conditionen, und zu prästirender barem Verpachtung, das Dominium deßhalb cum Consensu Magistratu Anclamenti sofort zugesaget und abgetreten werde.

In Schönfließ, bey Königsberg in der Neumarkt belegen, sind 55 Stück Eichen fürhanden, welche zu Schiff-Plancken und Krum Holz sehr nützlich gebrauchet werden können, und mit Approbation S. Hochfürstlichen Neumärckischen Creises, und Domainen Cammer an den Meistbietenden verkauft wer- den sollen; Wer Lust und Versehen hat, solche an sich zu erhandeln, kan sich den 6ten April, den 27ten April, und letztlich den 12ten May c. daselbst Morgens um 9 Uhr zu Wohnhause melden, sein Geboth thun, und Bescheides gewärtigen.

Als die von Rhepshaus Erben willens sind, ihr Haus zu Stargard in der Wahlen-Strasse zu ver- kaufen; So wird solches hiemit bekannt gemacht; und können diejenigen, so solches zu kaufen Versehen tragen, bey dem Herrn Apotheker Beckler in Stargard sich melden. Das Haus ist überall sehr logable, hat 7 Stuben, 1 Saal, 1 Brauhaus, und Stall auf dem Hofe, einen Wohn Keller, und einem Garten hinter dem Hause.

23. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Der Stadt-Wiscens Herr Feustich zu Anclam, ver kauft seinen vor dem Stein-Thor daselbst belegenen Garten, an den Herrn Lieutenant von Esbeck, hochlöblichen Uchlandischen Regiments. Sollte nun etwa jemand son der an diesem Garten eine Ansprache, Schuldforderung, oder sonst auf irgend eine Art wider den Verkauf desselben mit Verstand etwas einzumelden hätte, derselbe kan sich bis den 12ten April c. bey dem Herrn Lieutenant von Esbeck solcherhalb gährig melden, nach dieser Zeit aber wird er nicht weiter gehört, sondern mit seiner eintzigen Prästension gänzlich abgewiesen werden. Wasal dieses Ordners- mäßig dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung, ad instantiam des Königlich Kaiserlichen Cammer-Herrn Friedrich Wilhelm von Etzstedt, alle Creditores, und welche sonst Ansprache an dessen im Randowischen Creise belegenen Güthe Lehenzucht haben, nachdem er solches Antheil an den zweyten Regierungs-Präsidenten von Ramin wiederkauffig auf 30 Jahr veräußert, per Edictalee zum ersten, andern, und drittemal gegen einen Terminum von 9 Wochen, und zwar auf den 2ten Junii c. citiret, wie die zu Stettin, Anclam und Pasewalk affigirte Proclama- ta besagen, welchen die Communitat einverleibet, daß die in solchen Terminis

Ausbleibende, mit ihrer Ansprache nicht weiter gehöret, sondern von dem verkauften Suche und dessen Versteigerung abgewiesen, und in Ansehung dessen mit ewigen Stillschweigen belegen werden sollen. Signatum Stettin den 12ten Martii 1753.

In Weckemünde soll des Bürger Martjn Dittmers Haus, in der langen Straffe, zwischen dem Bürger Matthesen Lehenzien, und Christian Wischen belegen, nebst der Haus-Cabel, so zusammen zu 154 Rth. gewürdigt werden, ad instantiam Creditorum gerichtlich verkauft werden, wozu Termin Licitationis auf den 25ten April, 2ten May, und 2ten Junii angesetzt, und die Subhastations-Patente zu Papier brack und U. d. r. münde affigirt sind. Wer dieses Haus und Haus-Cabel kaufen will, sey sich in den angelegten Termins Morgens um 9 Uhr zu Rothhaus zu melden, darauf bieten, und gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden solches Haus und Haus-Cabel gegen baars Zahlung abgestrichen werden sollen. Soltes sich auch sonst noch Creditores finden, welche an dieses Haus auch Ansprüche zu haben vermeinen, so können sich dieselben in diesem angelegten Licitations-Terminis zugleich melden und Vertheilung erwärtigen.

Zu Colberg soll des verstorbenen Schlichter Meister George Dehnele Wittwen Haus, in der Drohschwarren-Straffe, zwischen dem Herrn Gevick-Heyser Erb, und Jean-Verwandten Herrn Verthardt, zum peritenciois, so zusammen auf 188 Rthl. 10 Gr. gerichtlich teyleit, dabeis zu Rothhaus von einem Hochadeln Rath. So neben halber, gerichtlich verkauft, und dem Meistbietenden abstrichet werden; Dieselben aber so sehr solches zu kaufen, oder eine Anforderung darzu zu haben vermeinen, sich den 20ten Martii 17ten April, und 4ten May, a. c. bestimmten Dits, Vormittags sub pena praclusi et perpetui silentii zu melden haben. Die dierhalb ertheilte Proclamaia sind zu Colberg, Cöslin und Preystow affigirt.

Zu Bohn hat der Bürger und Wötkcher Meister Michael Andres, von seinem Joachim Kungen Anwesen, ein ein Saat-Räusen, oder eine Viertel-Hufe Landes eerebet; Hat nun jemand dasan noch eine Anforderung oder Ansprache, es sey ex quo titulo es immer wolle, der muß a dato innerhalb 4 Wochen sich bey dorthem Stadt-Gerichte melden, oder gewärtigen, daß er mit seiner Anforderung oder Ansprache nicht weiter gehöret werden solle.

Der Soldate Martin Stern, verkauft seinen Garten vor dem Stettinschen Thor, zwischen Meisler Schneck, und Baldendagens Erben inne belegen, mit Consens dessen Frau und Kind, an dem Hofschmader Meister Johann Friedrich Falckenbagen, um und für 9 Rthl. zum Lotzen und unweiters veräußern Kauf; Wer nun eine Prä-ension und mehrere Rechte an dem Garten quest. zu haben vermeinet, muß sich a dato über 4 Wochen bey dem combinirten adelichen und Magistrats-Gerichte melden, sonst selbige präcludirt, und nicht weiter gehöret werden sollen.

Zu Graiffenberg an der Rega verlauffen die Hingen Erben, ihre vor dem Rega-Thor, zwischen dem Schneider Meister Stöffschen Feld, und dem Schuster Meister Danmann Stadt werts inne belegene Stüben, an den Kaufmann Herrn Morz. Hat jemand hiezu nun einseige Forderung, derselbe kan sich den 9ten April zu Rathhaus melden, und seine Jura wahrnehmen, hernach Käufes keinen weiter hiezu aber responsible seyn wird.

Der Köpfer in Graiffenberg Meister Erdel, will das Haus in Gölzow, welches er mit seiner Frau bebeszen, und vormals seligen Gottfried Engelken gehöret hat, an den Stellmacher Meister Schrader in Gölzow verlauffen. Es werden also dierausgen, so diesen Kauf in contradicere geben den, oder auch sonst eine Schuldforderung an diesem Hause haben, hienit eiteit, sich den 2ten April, 16ten April, und in ultimo Termine den 20ten April Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Amte Gölzow zu stellen, ihre Contradiciones und Forderungen zu iustificiren, im Fall des Ausbleibens aber gewärtig zu seyn, daß sie präcludirt, und weiter nicht gehöret werden sollen.

24. Avertissements.

Demnach zu Cöslin den Montag nach Jubilate, als den 14ten Maii, der gerichtliche Verlaufftag eintrifft; so wird hienit allen und jeden bekannt gemacht, welche Häuser und liegende Gründe verlauffet, oder käuflich erstanden haben, daß sie sich 14 Tage vor dem Verlauff-Tage bey dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, und ihre Briefe produciren; damit wenn noch vor der Verlauffung etwas zu desideriren seyn möchte, entweder Käufer oder Verkäufer instruktet werden können, beyzeiten das Nöthige zu redressiren.

In Regenwalde verlauffet der Bürger Martin Gack, Antzweiser des Generals der Zeug- und Garnweber, eine Wiese, die Spöcken-Wiese genannt, vor dem Regathor, am Rega-Bruck, zum Lotzens Kauf, an Herrn Christian Jacobsen. Welches in jedermanns Wissenhaft gebracht wird; und müssen sich dierjenigen, welche wider diesen Kauf etwas einzuwenden haben, in einer Zeit von 4 Wochen melden.

Es verlauffet der Köpfer Meister Gehring zu Regenwalde in Hommer, eine halbe Drey Rute Lende des im Rosstowen Felde, an Johann Köhnen für 10 Rthl. Solte nun jemand hiezu eine begründete Ansprache an machen wissen, der wolle sich binnen 4 Wochen ad hie gehöretigen Dites melden.

Plan

Plan der Lotterie, zu Königsberg in Preussen,

Welche mit Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Speciel-Erlaubniß vom 15ten Novembe. 1749. und darauf allergnädigst erfolgten Confirmation vom 29ten Januar. 1750. zu Veräußerung des, auf dem vorbertheilten Tragschein, in der Kirchen- und der sogenannten Walfischen-Stein an der Ecke gelegenen wohlcon- ditionirten von Korwatschischen Hofbauers, von zwey Stockwerck, errichtet worden. In dessen unteren Etage befinden sich 3 Vorhäuser, 3 Kitchens, 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Holz-Kammer und 3 Keller. In der oberen Etage ein vollkommenes Vorhaus, einer Küche und Speise-Kammer, ein Saal, worin Ofen mit und Ofen, 5 Stuben mit Ofen, 2 Kammern, und noch ein klein Vorhaus mit einer kleinen Küche, auch zwey besondere Stuben mit Ofen in den beyden Eckern. Dabey ist ein guter Hofraum mit einem Viehstall-Jann umgeben, Holzstall, vollkommene Stallung auf 8 Pferde, Wagen-Schauer, auch zugleich nöthige Schüttung vorhanden. Der bisher jährliche Zins oder Miethe hat sich auf 80 Rthlr. mithin so viel, als die Interessen eines Capitals von 1600 Rthlr. à 5 pro Cent betragen. Die ganze Lotterie besteht in 2412 Loosen, wovon die Hälfte nemlich 1206 Gewinnste. Betragend die Summe von sechs tausend Reichsthalern.

Erste Classe à 12 Ggr. Einfaß.				Zweyte Classe à 20 Ggr. Einfaß.			
1 Gewinn a 100 Thlr.	—	100 Thlr.	—	1 Gewinn a 200 Thlr.	—	200 Thlr.	—
1	50	50	—	1	100	100	—
2	20	40	—	1	50	50	—
5	10	50	—	6	20	120	—
10	5	50	—	10	10	100	—
30	2	60	—	20	5	100	—
50	1	100	—	60	2	180	—
101	—	101	—	100	2	200	—
100 Freylose 20 Ggr.	—	83	8 Ggr.	100 Freylose 1 Thlr. 2 Ggr.	—	133	3 Ggr.
300 Gewinn betragen	664	Thlr. 8 Ggr.		299 Gewinn betragen	1183	Thlr. 8 Ggr.	

Dritte Classe à 1 Thlr. 8 Ggr. Einfaß.

1 Gewinn das Haus	—	1000 Thlr.	—
1	300	300	—
1	200	200	—
1	100	100	—
2	50	100	—
5	30	150	—
10	10	100	—
30	5	150	—
50	4	200	—
150	4	600	—
405	3	1215	—
1 Prem. vor das Loos nach dem höchsten Gewinn der 1000 Thlr. 12 Thlr. 8 Ggr.			
577 Gewinn betragen	—	4152	Thlr. 8 Ggr.

Einnahme.

BALANCE.

Ausgabe.

Erste Classe 2512 Loose a 12 Ggr.	1206	Thlr. 8 Ggr.	Erste Classe 300 Gewinn betragen	664	Thlr. 8 Ggr.		
Zweyte	2312	20	1926	Zweyte	299	1183	8
Dritte	2112	1	287	Dritte	657	4152	8
völliger Einfaß 2 Thlr. 16 Ggr.	6000	Thlr.	1206	1206	1206	1206	1206

1.) Diese aus drey Classen bestehende Lotterie, ist so vortheilhaft eingerichtet, daß nur eine Miethe von einem Gewinn, auch nach Proportion des Einfaßes, welcher durch die Werthstellung in drey Classen sehr erleichtert wird, vor considerable Gewinne anzu seyn haben. 2.) Die von denen zur Lotterie bestellten Commissarien, Herren Stadt-Älthern Wiegand und Schwab, unterzeichnete Billets sind allhier zu haben bey dem Herrn Kreig- und Domainen-Rath von Dörren, wohnhaft auf dem Trauhelm hinter dem Markte, neben des Herren Hofrathes von der Gröben seinem Hause, und worden darauf nach einem jedem

Weselen Raymond, Buchstaben, oder kurze und ausführliche Devoten eingetragen, auch die Darungen erst wieder über den zu jeder Classe besonders, oder mit Einmahl auf alle Classen gelegten Einsatz von nun an ausgefällt. Sobald die Collecte geschlossen, soll die Bezahlung der ersten Classe gewöhnlicher Weis geschehen, und selbige endlich auf dem hiesigen Kneiphöfischen Rathhause, durch zwei Paape-Knaben, unter Direction der beyden Herren Commissarien E. löblichen Magistrats dieser Stadt in Gegenwart aller Interessenten; und mit Intercessur, so sich etwa beliebig einführen wollen, verrichtet werden.

4.) Nach völliger Ausziehung der ersten Classe, sollen die Listen gedruckt und bekannt gemacht, auch, durch den Interessenten ihre Gewinne richtig ausgezahlt werden, wechhalb sie sich am 3. spätesten innerhalb drey Wochen, bey Verlust der Gewinne melden, die übrigen Interessenten aber darian solcher Zeit die Billets für zweyten Classe reserviren, widrigenfalls sie als verfallen an dem drittsten werden müssen. Ein gleiches wird bey der zweyten Classe beobachtet. Bey der dritten Classe aber werden die Gewinne nach 6 Wochen ausgezahlt, und wenn sich niemand binnen der Zeit meldet, verfallen sie der Lotterie. 5.) Zu Bestreitung der, wegen verfallener Lotterie in zwey Cl. sin. hoch ansehenden Kosten, werden von allen haaren Gewinnsten die gewöhnliche 10 pro Cent. von dem Hause aber, als dem höchsten Gewinnst, 12 pro Cent. haare erlegt, und hiermit eigentlich die pro Cent. Gelder von denen Erglöben; wiewohl nicht völlig übertragen. 6.) Sollte indessen der Gewinnst des Hauses, wegen seiner Umständen, oder etwanigen Abzügen, das Haus selbst an sich zu behalten nicht gemeinet seyn, so verbindet sich Kayserlicher der Lotterie hiermit ausdrücklich, ihm solten einen Abnehmer zu stellen, welcher gerne gegen Erhebung des Hauses 800 Rthlr. haare und in continen ausgezahlt wird. Königsberg den 20ten Januar. 1753.

Von E. Magistral Königl. Residenz Stadt Königsberg zu dieser Lotterie verordnete
Ew. Mag. Haren Schwalbe

Von dieser Königsbergschen Lotterie sind die Pläne und Billets nunmehr auch in Stettin bey dem Hn. Secretaris Koteln zu bekommen, und steht denen Herren Liebhabern frey, ob sie den Einsatz auf alle drey Classen, mit 2 Rthlr. 16 Gr. oder vor der Hand nur auf die erste Classe mit 12 Gr. verfügen wollen. Es ist die Absicht durch diese Lotterie einer Familie, so unverschuldet sehr reich gekommen, in etwas mehr der aufzubehalten, dahero man nicht zweifelt, daß sich Liebhaber dazu finden, und die Lotterie bald complet werden wird.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, wie des seligen Herrn Hofrath Kirckens Herren Erben, den Vor dem Ballhofe, gegen dem Könige, der Preussische Adler, belegen Garten, nebst Wohnung, Stal-Instana, und allen Pertinentien, an Herrn Strelmann erb. und eigenthümlich verkauft; Welches auch vorer Wechnachten schon einmal durch der Intelligenz publiciret worden. Weil aber damahl die Zeit zu kurz es dreymal einzusetzen; So wird es hiermit nach Königl. Verordnung nochmals kund gethan; und wenn keiner der Vermuthen jemand etwas einzuwenden hat, sich derselbe bey dem Herrn Kaufte zu melden, wo es nach bevorstehendem Beurlaubungsstage niemand weiter gehöret werden wird.

Da man aus denen Stettinischen Intelligenz-Nachrichten Num. 11. ersehen, daß bey dem Wanger-rinschen hochadelichen Burggericht, 2 diamantene Ringe, welche an den Juden Samuel Kuntz verfaßt, in denen angezeigten Terminis, als den 1sten und 10ten Martii, und 12ten April, an den Reichthümern verfaßt werden sollen; Eigenthümerin dieser Ringe aber, ihre Errechtsame deshalb dem Wangerinschen adelichen Burggericht schon anzeigen wird; so dienet jedermann zur Nachricht, daß diese angezeigte Verkaufung der Ringe nicht geschehen kan, und also in diesem vermeinten angezeigten Terminis zu Kaufung derselben sich niemand einfinden dürfe.

Herr Friedrich Vorward zu Jacobszogen, kauft eine Hufe Acker von des seligen Bürgers Christian Wend Witwe; welches hiedurch nach hoher Verordnung bekannt gemacht wird. Die Aufziehung des Kauf-Pretii geschieht den 18ten Maji a. c. in der Bürgermeister Splitgerberde Behausung.

Es hat der Kaufmann Herr Georg Christoph Büßloff in Stolpe, von dem Schiffer Michael Herwig in Stettin ein Ditt-Brill seines Brüllers Schiffer, S. Michael genannt, an sich gekauft; Welches es nicht ohne allergnädigster Begehung gemäß hiermit bekannt gemacht wird; und falls hierauf jemand was einzuwenden hat, kan sich derselbe bey obverwehnten Käufer, oder auch bey dem Kaufmann Johann Christian Dahl in Stettin melden.

25. Copulirte und ehelich Eingesegetne in Stettin.

Am 17ten Febr. bis den 20ten Martii 1753.

Bev der S. Jacobi und Jürgen Kirche: Herr Johann Friedrich Wilcken, vornehmer Bürger und Kaufmann allhier, mit Jungfer Benigna Sophia Eberlyssen, Herrn Daniel Eberlyss, Bürgeres, Kaufmanns und Altarmanns der löblichen Kramer-Compagnie allhier, vierte Jungfer Tochter. Herr Jacob Christian Heyn, Bürger und Kaufmann allhier, mit Jungfer Dorothea Elisabeth Knackfen.

26. Zu

26. Zu Steirn angekommene Fremde.

Wom 1sten Febr. bis den 30ten Martii 1755.

- Den 1sten Febr. Der Major Herr von Schnell, vom Fürst Mecklischen Regiment. Der Regierungsrath Herr von Widel. Der Hauptmann Herr von y. H. ausser Diensten.
- Den 10ten Febr. Der Hauptmann Herr Krause, aus Mecklischen Diensten, mit dem Baron Herrn von Douteberg au. Leßland.
- Den 17ten Febr. Der Lieutenant Herr von Eischsch, vom Württembergischen Dragoner-Regiment. Ein Polnischer Edelmann Herr von Grimaldoff. Der Lieutenant Herr von Winterfeldt, vom Württembergischen Dragoner-Regiment.
- Den 18ten Febr. Der Lieutenant Herr von Glöden, ausser Diensten.
- Den 19ten Febr. Der Landrath Herr von Zanthier. Der Herr von Wlß. Der Lieutenant Herr von Altenhoff, ausser Diensten. Der Obrist Herr Graf von Rittberg, aus Polnischen Diensten.
- Den 20ten Febr. Der Herr von Ramin. Der Lieutenant Herr von Sydow, ausser Diensten. Der Herr von Flemming.
- Den 21ten Febr. Der Fähnrich Herr von Zigenig, von der Garde. Der Herr von Wuffow. Der Hauptmann Herr von Lieckow, ausser Diensten.
- Den 22ten Febr. Ein Edelmann Herr von Dammig, kommt aus der Uckermark, gehet gleich durch. Der Lieutenant Herr von Linsow, vom Schorlemerischen Regiment, mit 22 Remontpferden. Der Graf Herr von Lpelt, kommt von seinem Gut West.
- Den 23ten Febr. Der Lieutenant Herr von Groden, vom Riechischen Dragoner-Regiment, mit 25 Remonts Pferd.ii.
- Den 24ten Febr. Der Fähnrich Herr von Daminig, vom Mecklischen Regiment. Der Fähnrich Herr von Rautgenow, Bayreuthischen Regiments, logirt in drey Kronen.
- Den 25ten Febr. Der Capitain Herr von Rastow, Lieutenant Herr von Sydow, Lieutenant Herr Wagnier, kommen aus dem Canton. Der Major Herr von Arnim, von der Armee, komt aus der Uckermark.
- Den 26ten Febr. Der Geheimte Rath Herr von Dren, aus Gardien, logirt im Landhause.
- Den 27ten Febr. Der Lieutenant Herr von Wodewitz, ausser Diensten, logirt in drey Kronen. Ein Edelmann Herr von Ragn, komt von Wildenbagen. Der Major Herr von Brachhausen, ausser Diensten.
- Den 28ten Febr. Der Lieutenant Herr von Davier, komt aus dem Canton. Der Landrath Herr Graf von Ruffow, kommt von Regow. Der Major Herr von Wolbe, kommt von Berlin.
- Den 1ten Mart. Der Obrist-Lieutenant Herr von Platzen, Bayreuthischen Regiments, komt von Garh, logirt im Landhause. Der Präsident Herr von Wschersleben, komt von Pasewalk. Ein Edelmann Herr von Wuffow, aus Curen, logirt bey Diferes. Der Landrath Herr von Sydow, aus Blumberg, logirt im Landhause. Der Lieutenant Herr von Dredow, komt von Anclam.
- Den 2ten Mart. Ein Edelmann Herr von Wuffow, gehet gleich durch. Der Herr von Wuffow, aus Curon, gehet gleich durch.
- Den 3ten Mart. Der Capitain Herr von Flemming, ausser Diensten, und der Herr von Flemming, kommen von Baselien, logiren im Landhause. Ein Edelmann Herr von Garthen, komt von Gräbütz, logirt in drey Kronen. Der Lieutenant Herr von Krummensee. Der Hauptmann Herr von Schnell, vom Altmärkischen Dragoner-Regiment, komt von Schneid, logirt bey dem Major v. Jagow.
- Den 4ten Mart. Se. Hochfürstl. Durchl. der Fürst Moritz von Anhalt, und der General-Adjutant v. Kleist. Der Herr von Ramin, aus Brun, gehet nach Pyritz. Der Fähnrich Herr von Gansckow, Bayreuthischen Regiments, logirt in drey Kronen.
- Den 5ten Mart. Ein Edelmann Herr von Sydow, logirt im Landhause.
- Den 6ten Mart. Ein Edelmann Herr von Ramin, aus Brun, komt von Pyritz. Herr Graf von Ruffow, aus Pechland, logirt im Landhause. Der Lieutenant Herr von Hancken, muß ins Canton. Ein Edelmann Herr von Wuffow, komt von Guffow. Der Regierungsrath Herr von Wedell, komt von Pommern. Herr von Zebr, komt aus den Schwedischen.
- Den 7ten Mart. Der Lieutenant Herr von Wildenbagen, ausser Diensten, komt von Berlin, gehet nach Preussen. Der Herr von Ramin, aus Wlß, logirt in Potsdam.
- Den 8ten Mart. Der Fähnrich Herr von Berg, Bayreuthischen Regiments, logirt in Potsdam. Ein Edelmann Herr von Letow, logirt im Landhause. Der General-Major Herr von Uchlander, und Fähnrich Herr von Kuffrad, logiren bey den Lieutenant Herrn v. Dredow, Alt-Dreesischen Regiments.
- Den 9ten Mart. Der Fähnrich Herr von Wüschesfall, aus hiesiger Garnison, komt aus dem Canton.
- Den 10ten Mart. Der Lieutenant von Arnim, ausser Diensten, logirt bey den Lieutenant Herrn v. Arnim, den ersten. Der Capitain Graf von Mellin, ausser Diensten, komt von Daminow, logirt bey dem Major Graf von Mellin. Der Capitain Herr von Sydow, ausser Diensten, gehet gleich durch. Der Landrath Herr von Desterling, gehet durch.
- Den 11ten Mart. Der Lieutenant Herr von Holtz, aus Holsteinischen Diensten, vom Jagischen Regiment, komt von Danzig, gehet zum Regiment.

- Den 13ten Mart. Der Lieutenant Herr von Wellentzien, ausser Diensten, logirt bey Ehielen. Der Lieutenant Herr von Dietrichsdorf, ausser Diensten, logirt bey dem Capitain Herrn v. Massow. Der Lieutenant Herr von Bagier, vom Stettin'schen Garnison-Regiment, komt von Greiffenhagen, logirt bey dem Kaufmann Herrn.
- Den 14ten Mart. Der Capitain Herr von Zitzewitz, vom Jülich'schen Regiment, komt von Cöslin, gehet gleich durch. Der Capitain Herr von Wittowitz, und der Fähnrich Herr von Loben, sind ins Consois commandiret gewesen. Zwen Edelleute Herr von Pfien, und Herr von Warburg, kommen von Neckenründe, gehen durch.
- Den 15ten Mart. Herr von Plög, aus Sparrenfelde, gehet gleich durch.
- Den 16ten Mart. Der Capitain Herr von Düringhoff, komt aus dem Canton. Der Hauptmann Herr von Thylow, Prinz Ferdinandschen Regiments, komt von Werburg. Der Hauptmann Herr v. Oppen, aus hiesiger Garnison. Der Hauptmann Herr von Plög, ausser Diensten, komt von Stargard, gehet gleich durch. Der Cammer-Herr, Herr Graf von Eickstädt, komt von Damsow.
- Den 17ten Mart. Ein Edelmann Herr von Plög, logirt in Potsdam. Der Landrath Herr von Eybow, aus Blumenbe g. und ein Edelmann Herr von Otken, aus Peneun, logiren im Landhause. Der Vice-Präsident von Raminin, komt von Stolzenburg.
- Den 18ten Mart. Zwen Edelleute Herr v. Falzburg, und Herr v. Eybow, kommen von Stargard, gehen durch.
- Den 19ten Mart. Der Landrath Herr von Jantzier, komt von Stargard. Der Herr von Kubnor, komt von Kubnor, logirt in drey Kronen. Der General-Major von Schwerin, Bayreuth'schen Regiments, logirt in drey Kronen. Der Cornett von Lernow, vom Zietzeschen Husaren-Regiment, logirt bey der Drifin von Lernowin.
- Den 20ten Mart. Der Hauptmann Herr von Klüging, ausser Diensten, logirt bey der Witwe Wulsen. Der Lieutenant Herr von von Figenitz, vom Württembergischen Infanterie-Regiment, komt von der Werburg, logirt in drey Hohlen. Ein Edelmann Herr von Steinwehr, logirt im alten Packhause. Der Hauptmann Herr v. Reubitz, von Holstein Gottorp'schen Regim. mit 80 Stück Remont-Pferden.
- Den 21ten Mart. Der Major Herr von Armin, von der Armes, komt von Hinter-Pommern.
- Den 22ten Mart. Der Fähnrich Herr von Berg, Bayreuth'schen Regiments, logirt im neuen Schwan.
- Den 23ten Mart. Der Obrist-Lieutenant Herr von Berck, ausser Diensten, komt von Erbinhof, logirt in Potsdam.
- Den 24ten Mart. Der Major Herr von Jagow, aus der Garnison. Der Capitain und Lieutenant Herr von Armin, erste haben Uhriaud gehabt. Ungleichen der Forstmeister Herr von Loden, logirt bey dem Tischler Koll.
- Den 27ten Mart. Der Herr Kriegs Rath von Schönholz, komt von Berlin.
- Den 28ten Mart. Der Lieutenant Herr von Wöbel, Württembergischen Regiments, komt von der Werburg. Der Obrist-Lieutenant Herr von Düring, Bayreuth'schen Regiments. Der Obrist-Lieutenant Herr von Wathen, Bayreuth'schen Regiments, logirt im Landhause. Der Herr Lieutenant v. Günterberg, komt von der Werburg. Der Herr von Raminin, aus Dükerberg.

Brodtare.

	Fund	Loth	Ln.
für 2 Pf. Semmel		9	3 $\frac{2}{3}$
3 Pf. dito		14	3
für 3 Pf. schön Roggenbrod		24	3
6 Pf. dito		17	2
1 Gr. dito		3	3
5 Pf. Dausbackenbrod		24	1 $\frac{3}{4}$
1 Gr. dito		3	16
2 Gr. dito		7	1

Biertare.

	Stk.	Gr.	Pf
Stettin'sches braun Bitterbier, die halbe Sonne		1	8
das Quart			8
Stettin'sch ordinat braun und weiß Bitterbier, die halbe Sonne		1	6
das Quart			6
auf Dausseiler gezogen			7
Wesgenbier, die halbe Sonne		1	6
das Quart			6
die Bontelle			7

Fleischtare.

	Fund	Gr.	Pf
Rindfleisch		1	1
Kalbfleisch		1	3
Lammfleisch		1	4
Schweinefleisch		1	4
Ruhfleisch		1	1

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 19ten bis den 27ten Mart. 1753.

1. Ibe Rodde, dessen Schiff Friederich, von Stockholm mit Ballast.
2. Fried. Havshorn, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Brecknen mit Ballast.
3. Aniff Rose, dessen Schiff Fran Louisa, von Bremen mit Ballast.

Summa 3. angekommene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 19ten bis den 27ten Mart. 1753.

1. Christ. Hiert, dessen Schiff Dorothea, nach Copenhagen mit Brennholz.
2. Joh. Knüppel, dessen Schiff Anna Catharina, nach Copenhagen mit Brennholz.
3. Christ. Brennmehl, dessen Schiff S. Michael, nach Copenhagen mit Brennholz.

Summa 3. ausgegangene Schiffe.

Auf der hiesigen Meerde liegen anizo keine Schiffe

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 17ten bis den 27ten Mart. 1753.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 17ten Mart. sind alhier 5. Schiffe abgegangen.

- Num. 7. Christian Schmidt, dessen Schiff Concor dia, nach Bourdeaux mit Franz-Holz.
8. Johann Lohse, dessen Schiff Johannes, nach Demmin mit Salk und Seife.
9. Michael Köhler, dessen Schiff Maria Sophia, nach Copenhagen mit Schiffholz.
10. Joach. Köhler, dessen Schiff der Engel Michael, nach Copenhagen mit Schiffholz.
11. Michael Gramig, dessen Schiff die Hoffnung, nach Schwinemünde mit Franzholz.

12. Michel Köhler, dessen Schiff S. Johannes, nach Ripenrade mit Fahren-Balden.
 13. Michel Schüt, dessen Schiff der Engel Michael, nach Copenhagen mit Schiffholz.
 14. Mart. Scher, dessen Schiff Christina Dorothea, nach London mit Ripenslade.
14. Summa derer bis den 27ten Mart. alhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 17ten bis den 27ten Mart. 1753.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 17ten Mart. sind alhier 3. Schiffe abgegangen.

- Num. 4. Jac. Berendt, dessen Schiff Johannes, von Demmin mit Getreide.
 5. Michel Wend, dessen Schiff die Hoffnung, von Demmin mit Getreide.
 6. Erdmann Janow, dessen Schiff S. Jacob, von Demmin mit Getreide.
 7. Jürgen Schwarz, dessen Schiff Elisabeth, von Neuendorf mit Getreide.
 8. Jac. Hefe, dessen Schiff Maria, von Demmin mit Getreide.
 9. Jochen Schwarz, dessen Schiff Kadel, von Demmin mit Getreide.
9. Summa derer bis den 27ten Mart. alhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 17ten bis den 27ten Mart. 1753.

Wesen	Quantum	Winkel	Scheffel
Weizen	43.	5.	
Roggen	171.	17.	
Gerste	340.		
Malz			
Paber	11.	5.	
Erbsen		18.	
Buckweizen		2.	
Summa	566.	23.	

27. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 23ten bis den 30ten Martius 1753.

Ort	Wolle, er Stein.	Wolzen, der Wisp.	Mongern, des Wisp.	Gerste, der Wisp.	Malz, des Wisp.	Ober, der Wisp.	Erbsen, der Wisp.	Buchweiz, des Wisp.	Hopfen, des Wisp.
Amclant	1 R. 16 g.	23 R.	16 R.	12 R. 13 R.	—	18 R.	18 R.	—	—
Bahn	—	24 R.	18 R.	16 R.	18 R.	10 R. 11 R.	24 R.	—	5 R.
Belgard	3 R. 8 g.	22 R.	15 R. 12 g.	13 R.	16 R.	9 R.	20 R.	32 R.	5 R.
Beerwalde	—	32 R.	16 R.	12 R.	16 R.	6 R.	19 R.	—	—
Bühlig	Haben	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Bütow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Commin	2 R. 16 g.	32 R.	16 R.	12 R.	16 R.	—	18 R.	—	10 R.
Colberg	—	27 R.	16 R. 12 g.	15 R.	—	10 R.	25 R.	—	—
Edelin	2 R. 12 g.	32 R.	16 R.	14 R.	—	—	24 R.	—	—
Edellin	—	32 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	24 R.	—	—
Daber	—	28 R.	17 R.	13 R.	16 R.	8 R.	24 R.	—	—
Damm	Hat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	23 R.	14 R. 15 R.	14 R.	14 R.	10 R.	17 R.	—	—
Diebichow	—	26 R.	10 R.	16 R.	—	11 R.	24 R.	—	—
Freckenwalde	3 R.	27 R.	17 R.	14 R.	—	13 R.	24 R.	—	—
Gars	Hat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	—	25 R.	17 R.	13 R.	—	11 R.	24 R.	—	—
Greifenberg	Hat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Greifenthagen	3 R. 12 g.	22 R.	18 R.	16 R.	17 R.	12 R.	28 R.	—	6 R.
Gülthor	Hat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	22 R.	16 R.	13 R.	—	10 R.	12 R.	—	—
Jarowin	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Käthe	Hat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Kauenburg	—	32 R.	15 R.	12 R.	14 R.	—	16 R.	—	12 R.
Kaflow	Haben	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Kanigard	—	26 R.	18 R.	14 R.	14 R.	—	26 R.	—	6 R.
Kentow	—	24 R.	17 R.	14 R.	14 R.	15 R.	20 R.	18 R.	7 R.
Katowalitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kencin	Hat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Klatze	2 R. 16 g.	30 R.	16 R.	13 R.	17 R.	12 R.	24 R.	—	10 R.
Küllig	Haben	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Kolnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kolgin	2 R. 12 g.	32 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	20 R.	—	8 R.
Koritz	—	23 R.	16 R.	16 R.	—	11 R.	24 R.	—	—
Kragshof	Hat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Kreuzwalde	3 R.	26 R.	15 R.	13 R.	15 R.	9 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Kreuzwalde	Hat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Krummholz	2 R. 12 g.	32 R.	16 R.	12 R.	16 R.	9 R.	20 R.	12 R.	12 R.
Kühne	—	23 R.	15 R.	14 R.	15 R.	8 R.	18 R.	—	—
Küsterow	2 R. 3 R.	21 R.	15 R.	13 R. 16 R.	17 R.	10 R.	21 R.	14 R.	6 R.
Küsterow	Hat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Küsterow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küsterow, Alt	3 R. 12 g.	22 R. 24 R.	16 R. 17 R.	15 R. 16 R.	16 R. 17 R.	12 R. 13 R.	23 R.	—	5 R.
Küsterow, Neu	3 R. 16 g.	32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	11 R.	20 R.	10 R.	20 R.
Kühne	—	30 R.	15 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Kumpelburg	3 R.	28 R.	15 R.	12 R.	15 R.	10 R.	24 R.	—	14 R.
Kreutz, H. Pom.	2 R. 16 g.	28 R.	16 R.	14 R.	14 R.	11 R.	20 R.	—	12 R.
Kreutz, H. Pom.	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	17 R.	—	—
Küsterow, H.	—	24 R.	17 R.	15 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	8 R.
Küsterow	—	24 R.	18 R.	16 R.	—	—	20 R.	—	—
Küsterow	Haben	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Küsterow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küsterow	3 R.	24 R.	17 R.	14 R.	16 R.	14 R.	22 R.	36 R.	6 R.
Küsterow	Haben	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Küsterow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.